

36. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan“ (GEP) - Teilabschnitt (TA)
Oberbereich Bielefeld

Darstellung eines Interkommunalen „Bereichs für
gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) der Städte
Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde
Herzebrock-Clarholz im Kreis Gütersloh

Teil B: Umweltstudie

Stand: 10.02.2017

Arbeitsgemeinschaft

DSK

LÖKPLAN

pp a | s

Auftraggeber:

Stadt Gütersloh in Kooperation mit der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Auftragnehmer:**DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Mittelstr. 55
33602 Bielefeld

LökPlan Conze & Cordes GbR

Daimlerstraße 6
59609 Anröchte

pp a|s architekten stadtplaner GmbH

Hörder Burgstraße 11
44263 Dortmund

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch / Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, AK Nds
Dipl. Biol. Klaus-Jürgen Conze, Diplom-Biologe
Dipl.-Ing. (FH) Katrin Leuchtmann, Dipl.-Ing. Landschaftsnutzung und Naturschutz
Dipl.-Ing. Ole Nettig / Stadtplaner AK NW
Dipl.-Ing. Thomas Arnold / Bauassessor Fachrichtung Städtebau

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.1	Gegenstand der Regionalplanänderung	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans, Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	1
1.3	Verfahrensschritte der Umweltprüfung	2
2	Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind	3
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	8
3.1	Grundstrukturen des Untersuchungsgebietes	8
3.1.1	Geografische und politische Lage	8
3.1.2	Naturräumliche Einordnung, Landschaftsraum, potentielle natürliche Vegetation.....	8
3.2	Beschreibung des Vorhabens	9
3.2.1	Gesamtkonzept „Konversion Flugplatz Gütersloh“	9
3.2.2	Landschaftsräumliche Integration Gesamtkonzept Flugplatz Gütersloh.....	10
3.2.2.1	Bewertung der landschaftsräumlichen Integration	11
3.2.3	Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes 11	
3.3	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	15
3.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	18
4	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	20
4.1	Methodische Vorgehensweise	20
4.1.1	Bestandserfassung und Bewertung.....	20
4.1.2	Auswirkungsprognose	22
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
4.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	24
4.2.1.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	24
4.2.1.2	Vorhandene Umweltsituation	24
4.2.1.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	26
4.2.1.4	Gesamtbewertung Schutzgut Mensch.....	27
4.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	28
4.2.2.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	28
4.2.2.2	Vorhandene Umweltsituation	28
4.2.2.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	34
4.2.2.4	Gesamtbewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	38
4.2.3	Schutzgut Boden	38
4.2.3.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	38
4.2.3.2	Vorhandene Umweltsituation	38
4.2.3.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	41
4.2.3.4	Gesamtbewertung Schutzgut Boden.....	41
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	41
4.2.4.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	41
4.2.4.2	Vorhandene Umweltsituation	42
4.2.4.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	43
4.2.4.4	Gesamtbewertung Schutzgut Wasser	44
4.2.5	Schutzgut Klima / Luft.....	44
4.2.5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes.....	44
4.2.5.2	Vorhandene Umweltsituation	45

4.2.5.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	47
4.2.5.4	Gesamtbewertung Schutzgut Klima / Luft	47
4.2.6	Schutzgut Landschaft	48
4.2.6.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes	48
4.2.6.2	Vorhandene Umweltsituation	48
4.2.6.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	49
4.2.6.4	Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft.....	49
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
4.2.7.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes	50
4.2.7.2	Vorhandene Umweltsituation	50
4.2.7.3	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	51
4.2.7.4	Gesamtbewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter	51
4.3	Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen	51
4.3.1	Wechselwirkungen.....	51
4.3.2	Kumulative und synergetische Auswirkungen	51
4.3.2.1	Gesamtbewertung kumulative und synergetische Auswirkungen	52
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen	53
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	53
6.2	Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	55
7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, insbesondere Standortalternativen	55
8	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	55
9	Hinweise auf nachfolgende Planungsschritten.....	56
9.1	Bauleitplanverfahren / Eingriffsregelung	56
9.2	Umweltprüfung im Rahmen der Fachplanung Wasser	56
10	Nichttechnische Zusammenfassung.....	57
11	Literaturverzeichnis	60
ABBILDUNG 1	INTERGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT 2016.....	10
ABBILDUNG 2	WASSERSPIEGEL HQ 100 ISTZUSTAND (TOPOCARE/IWUD 12/ 2016: ANLAGE 1)	13
ABBILDUNG 3	WASSERSPIEGEL HQ 100 PLANZUSTAND (TOPOCARE, IWUD 12/2016 – ANLAGE 2), BEARBEITET.....	14
ABBILDUNG 4	FACHPLANNERISCHE GRUNDLAGEN, ABGRENZUNG DES VORHABENSBEREICHES UND DER WIRKZONEN 1 UND 2 (ANLAGE 1)	18
ABBILDUNG 5	SONDERBAUFLÄCHE SIEDLUNG PARSEVALSTRASSE UND STREUSIEDLUNGEN MIT WOHNNUTZUNGEN IM BAURECHTLICHEN AUßENBEREICH	25
ABBILDUNG 6	BIOTOPTYPEN IM ÄNDERUNGSBEREICH (ANLAGE 2).....	28
ABBILDUNG 7	BIOTOPKARTIERUNG FLUGPLATZ GÜTERSLOH, LÖKPLAN KARTIERUNG 2013	31
ABBILDUNG 8	BIOTOPVERBUNDRÄUME, LANUV	33
ABBILDUNG 9	BODENTYPEN, M 1:50.000 (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2016), BEARBEITET.....	39
TABELLE 1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	4
TABELLE 2	ÜBERSICHT ÜBER DIE POTENTIELLEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
TABELLE 3	GENERELLE KRITERIEN DER SCHUTZGUTBEWERTUNG	20
TABELLE 4	GENERELLE KRITERIEN DER AUSWIRKUNGSPROGNOSE, DIFFERENZIERT NACH PROGNOSEVERFAHREN	23
TABELLE 5	VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	53

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die dort genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die UP hat sich auf das zu beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten und Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV) zurückgegriffen. Zusätzliche Bestandserhebungen sind nicht erforderlich.

1.1 Gegenstand der Regionalplanänderung

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, 2004) ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die außerhalb des Plangebietes südwestlich angrenzenden Flächen der Princess-Royal Barracks sind als Flughafen/ -platz für das Militär und den zivilen Luftverkehr ausgewiesen. Nordöstlich grenzen Freiraum- und Agrarbereiche, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ an.

Die zeichnerische Darstellung der Inhalte des Regionalplans ist in Teil A abgebildet.

Angestrebt wird eine Änderung des Regionalplans mit der Darstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) unter Beteiligung der Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Die Grundlage für diese geplante Festsetzung auf einer Flächengröße von ca. 24 ha stellen die kurzfristigen Bedarfe der drei beteiligten Kommunen an Ausweisungen von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen dar.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans, Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der **Landesentwicklungsplan (LEP) NRW** wurde im Dezember 2016 durch den Landtag beschlossen und ist in Kraft getreten. Damit sind die dort festgelegten Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld aus dem Jahr 2004 legt nach den Vorgaben des § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG i.d.F. vom 07. Mai 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 [GV. NRW. S. 868]) auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Er konkretisiert und ergänzt damit die landesplanerischen Vorgaben auf regionalplanerischer Ebene. Als übergeordneter Planungsgrundsatz bzw. übergeordnetes Planungsziel wird eine nachhaltige Raumentwicklung genannt, die sicherstellen soll, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden können.

Der Regionalplan stellt die zeichnerischen Ziele und Grundsätze im Maßstab 1:50.000 dar. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichend Planungsspielräume zu ermöglichen.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden den Rahmen für die **Bauleitplanung** der Gemeinden. Sie haben ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Gemäß § 18 LPlG übernehmen die Regionalpläne auch die Funktionen eines **Landschaftsrahmenplans** im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes sowie eine **forstliche Rahmenplanung** gemäß Landesforstgesetz. Sie legen daher auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest.

1.3 Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Die Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind in das Regionalplanverfahren integriert. Zu Beginn des Verfahrens sind im sogenannten Scoping auf der Grundlage des § 9 (1) Satz 2 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPLG-DVO vom 08.06.2010) der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt worden.

Die Regionalplanungsbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu den Inhalten der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern („Scoping“). Mit der Scoping-Unterlage sind diese schriftlich über die folgenden Punkte informiert worden:

- Abgrenzung des Plangebiets und allgemeine Planungsabsicht
- für die Umweltprüfung vorliegende Daten und Fachbeiträge
- der strategischen Umweltprüfung zu unterziehende Planungsinhalte
- vorgesehener Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Maßstab, Untersuchungsinhalte, Gliederung)

Die Umweltstudie ist auf Grundlage der Ergebnisse des Scoping-Verfahrens ausgearbeitet worden. Mit der Umweltprüfung erfolgt nach den Vorgaben des § 9 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 zu § 9 ROG die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens wird im nachfolgenden Kapitel 4.1 erläutert.

2 Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind

Nach Anlage 1 Nr. 1b zum § 9 (1) ROG sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, für die das Vorhaben eine Relevanz aufweist. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des in der Aufstellung befindlichen LEP (Entwurf) und des gültigen Regionalplans. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die im § 3 (1) ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt, wie:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landesplanungsgesetz (LPIG)
- Landesforstgesetz (LFoG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) oder
- Landschaftsgesetz NRW (LG)

Besonders hervorzuheben sind insbesondere die aus europäischem und deutschem Recht hervorgehenden sonstigen Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit, wie z. B.:

- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 7, 44 und 45 BNatSchG
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a (2) BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG))
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG))
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen) sowie
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG),

die allerdings z. T. erst im Rahmen der nachstehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung vertieft zu berücksichtigen sind. Auf die genannten sowie weiteren rechtlichen Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Beschreibung der Umweltsituation und – auswirkungen eingegangen.

Aus den vorstehenden Gesetzen und Plänen sind für die angestrebte Änderung des Regionalplans die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes schutzgutbezogen zu berücksichtigen:

Tabelle 1 Ziele des Umweltschutzes

Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	Rechtsnorm
Schutzgut: Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft ist sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
<i>Grundsatz Freiraumschutz</i> Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...) Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen (...)	Grundsatz 7.1-1 LEP 2016
<i>Ziel Grünzüge</i> Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als - siedlungsnah freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen (...) zu erhalten und zu entwickeln.	Ziel 7.1-5 LEP 2016
<i>Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</i> Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.	Grundsatz 7.1-8 LEP 2016
Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.	B.II.2.2 Ziel 1 Regionalplan „GEP-TA Oberbereich Bielefeld“
Kur- und Erholungsgebiete sind in ihrer Funktion und Bedeutung langfristig zu sichern.	B.IV. Ziel 6 Regionalplan „GEP-TA Oberbereich Bielefeld“
Schutzgut: Tiere und Pflanzen	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern; vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 2 BNatSchG
<i>Grundsatz Freiraumschutz</i> Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...) Lebensraum für wildelebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt (...)	Grundsatz 7.1-1 LEP 2016
Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie unterliegen als Teil von Natura 2000 einem besonderen Schutz. Sie sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen zu schützen.	B.II.2.1 Ziel 3 Regionalplan „GEP-TA Oberbereich Bielefeld“
Biologische Vielfalt	
Es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt (BV) auf Dauer	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und

gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
<i>Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</i> Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.	Grundsatz 6.1-2 LEP 2016
<i>Ziel Landesweiter Biotopverbund</i> Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.	Ziel 7.2-1 LEP 2016
<i>Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</i> Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Ziel 7.2-3 LEP 2016
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erllass des MKUNLV v. 15.10. 2010 VV-Artenschutz
Außerhalb der dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur vorhandene Landschaftsteile mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz müssen durch geeignete Maßnahmen der Landschaftsplanung geschützt werden.	B.II.2.1 Ziel 7 Regionalplan „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“
Wald	
Die Zerschneidung von Waldflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutz/Erholung) (...) zu erhalten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	§ 1 Abs. 1 BWaldG
Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen.	§ 8 Abs. 1 BWaldG
<i>Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</i> Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die [...] den Arten- und Biotopschutz, [...] zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Ziel 7.3-1 LEP 2016
Schutzgut: Boden	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu schützen bzw. zu erhalten. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu vermindern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind ab- zuwehren. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	§ 1 BBodSchG

<p><i>Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></p> <p>Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung (...) sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</p>	<p>Ziel 6.1-1 LEP 2016</p>
<p><i>Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“</i></p> <p>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>Grundsatz 6.1-2 LEP 2016</p>
<p><i>Grundsatz Freiraumschutz</i></p> <p>Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raum mit Bodenfunktionen (...) - Raum für Land- und Forstwirtschaft (...) 	<p>Grundsatz 7.1-1 LEP 2016</p>
<p><i>Grundsatz Bodenschutz</i></p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</p>	<p>Grundsatz 7.1-4 LEP 2016</p>
<p><i>Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i></p> <p>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten bleiben.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Grundsatz 7.5-2 LEP 2016</p>
<p>Schutzgut: Wasser</p>	
<p>Grundwasser / Versickerung</p>	
<p>Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG</p>
<p>Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.</p>	<p>§ 47 WHG</p>
<p><i>Grundsatz Freiraumschutz</i></p> <p>Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...) Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen (...)</p>	<p>Grundsatz 7.1-1 LEP 2016</p>
<p><i>Ziel Sicherung der Trinkwasservorkommen</i></p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer (...) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. (...)</p>	<p>Grundsatz 7.4-1 LEP 2016</p>
<p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.</p>	<p>§ 51a LWG</p>
<p>Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu</p>	<p>B.II.4.1 Ziel 5 Regionalplan „GEP –</p>

unterstützen.	TA Oberbereich Bielefeld“
Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche, Hochwasser	
<i>Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</i> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. (...)	Grundsatz 7.4-1 LEP 2016
<i>Grundsatz Oberflächengewässer</i> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche und naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.	Grundsatz 7.4-2 LEP 2016
<i>Ziel Überschwemmungsbereiche</i> Die Überschwemmungsbereich der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen freizuhalten. Ausnahmen von den Festlegungen (...) sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmen vorsehen.	Ziel 7.4-6 LEP 2016
Schutzgut: Klima / Luft	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
<i>Grundsatz Freiraumschutz</i> Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...) klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum (...)	Grundsatz 7.1-1 LEP 2016
Schutzgut: Landschaft	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und ihren Kultur- und Naturdenkmälern	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
<i>Grundsatz Freiraumschutz</i> Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als (...) - Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholung-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, - Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften (...) Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Grundsatz 7.1-1 LEP 2016
<i>Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i> Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden	Grundsatz 7.1-3 LEP 2016

werden. Insbesondere bisher unzerschnittene Freiräume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km ² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	
Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägen- den Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
<i>Ziel 32 Kulturlandschaften</i> Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.	Ziel 3-1 LEP 2016
Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und einschließlich des sie umgebenden Raumes bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	B.II.1.1 Ziel 10 Regionalplan „GEP-TA Oberbereich Bielefeld“

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

3.1 Grundstrukturen des Untersuchungsgebietes

3.1.1 Geografische und politische Lage

Der geplante Änderungsbereich liegt im Regierungsbezirk Detmold zwischen den Städten Gütersloh und Harsewinkel auf dem Gemeindegebiet der beiden Städte und grenzt unmittelbar nördlich an die Marienfelder Straße (B 513). Das Gemeindegebiet der ebenfalls im Flugplatzbereich gelegenen Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird durch den Änderungsbereich hingegen nicht tangiert.

Der Flugplatz Gütersloh befindet sich südlich der Marienfelder Straße und somit auch südlich des Änderungsbereiches. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft der Schlangenbach (im Oberlauf als Reinkebach bezeichnet), der nach dem Queren der Stadtgrenze in Richtung Westen im weiteren Verlauf als Welplagebach bezeichnet wird. Die Entfernung zum in südlicher Richtung gelegenen Flußlauf der Ems und den dazugehörigen Überschwemmungsgebieten beträgt ca. 1,6 Kilometer.

3.1.2 Naturräumliche Einordnung, Landschaftsraum, potentielle natürliche Vegetation

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet im „Ostmünsterland“ (Ostmünsterländer Sande (540.2) mit der Untereinheit Gütersloher Sandebene (540.26)) einer Haupteinheit im Naturraum ‚Westfälische Tieflandsbucht‘ in der Großlandschaft des Nordwestdeutschen Tieflandes‘ (Bundesamt für Naturschutz: Naturräumliche Gliederung nach Meynen Schmidhüsen).

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und den kommunalen Landschaftsplan werden im „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von der LANUV Landschaftsräume als planungsbezogene Raumeinheiten abgegrenzt und beschrieben. Inhalte der Landschaftsraumdokumente beziehen sich auf die natürliche Ausstattung (Geologie, Klima, Böden, Gewässer, Relief, potentielle natürliche Vegetation, Realnutzung) und die kulturlandschaftliche Entwicklung der Landschaft. Für die einzelnen Landschaftsräume werden zudem in Orientierung an Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes Leitbilder entwickelt und daraus Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Landschaftsraum bzw. Teile der jeweiligen Landschaft abgeleitet. Entsprechend

dieser Einteilung liegt das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum LR-IIIa-063 „Gütersloher Sandebene“.

Die Gütersloher Sandebene umfasst im Wesentlichen das Stadtgebiet von Gütersloh, im Nordwesten reicht der Raum bis Harsewinkel, im Nordosten bis an den Westrand der Stadt Bielefeld (Ummeln). Das flachwellige Gelände ist schwach nach Südwest geneigt und liegt zwischen 65 m und 95 m üNN. Der Landschaftsraum wird von eiszeitlichen Schmelzwassersanden und nacheiszeitlichen Niederterrassensanden der Ems geprägt, die wiederum kleinflächig von Flugsanden und Dünenfeldern überlagert wurden.

An natürlichen Waldgesellschaften dominieren Buchen-Eichenwälder in verschiedener Ausprägung. Auf höher gelegenen sandigen und trockenen Standorten stocken bodensaure Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder, die Bachtäler sind natürliche Standorte von Eichen-Hainbuchenwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Erlenbrüchen.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Der angestrebte Änderungsbereich soll zukünftig als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. Es befinden sich rund 13 ha auf dem Gemeindegebiet der Stadt Harsewinkel und rund 11 ha auf dem Gemeindegebiet der Stadt Gütersloh.

Der Änderungsbereich ist ein Teilbereich des Gesamtplanungsraumes des städtebaulichen Strukturkonzeptes "Integriertes Handlungskonzept Konversion Flugplatz "Princess Royal Barracks". Das städtebauliche Strukturkonzept „Integriertes Handlungskonzept Konversion Flugplatz - Princess Royal Barracks" (IHK) (DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mit pp als architekten stadtplaner GmbH) wurde am 07.07.2016 als Grundlage für die weiteren Abstimmungs- und Planverfahren vom Rat der Stadt Gütersloh beschlossen.

Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes Flugplatz Princess Royal Barracks ist die Entwicklung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Es wird angestrebt, die Flächen des Änderungsbereiches als ersten Baustein der Gesamtkonzeption Konversion Flugplatz Gütersloh zu entwickeln:

- **Nachfrageüberhang nach gewerblich-industriellen Bauflächen:** Den Belegenheitsgemeinden stehen vor allem für industrielle Nutzungen keine geeigneten Gewerbegrundstücke als Alternativen zur Verfügung. Eine Ausnahme stellen die Flächen im Bereich des Flugplatzes Gütersloh dar, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von größeren Betrieben mit GI-Anforderungen bereit stellen (siehe dazu Teil A – Kapitel 4)
- **Bestehende verkehrliche Infrastruktur:** Weiternutzung bestehender Ressourcen, Anbindung an die äußere Erschließung (siehe dazu Teil A – Kapitel 3.11)
- **Planungshoheit der Gemeinden:** Aufgrund der Lage außerhalb des eigentlichen Militär- und Flugplatzbereiches verfügen die Belegenheitskommunen Gütersloh und Harsewinkel nördlich der B 513 bereits jetzt über die Planungshoheit. Da aufwändige Statusklärungen und Entwidmungsverfahren hier nicht notwendig werden, stehen die Abschnitte nördlich des Flugplatzes grundsätzlich zeitlich früher als die Flächen südlich der B 513 für eine planerische Bearbeitung und bauliche Entwicklung zur Verfügung (siehe dazu Teil A – Kapitel 1.5)
- **umweltschutzfachliche Schutzgebiete:** fehlende direkte Betroffenheit naturschutzfachlicher Schutzgebiete, vorliegendes Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes“ (topocare, iwud, 12/2016).

3.2.1 Gesamtkonzept „Konversion Flugplatz Gütersloh“

Im Jahr 2010 hat die britische Regierung den Abzug der Streitkräfte aus Deutschland bis zum Jahr 2020 angekündigt. Die Stadt Gütersloh ist von diesem militärischen Konversionsprozess maßgeblich betroffen. Neben der Nachrichtenkasernen „Mansergh Barracks“ und ca. 1.000 zivilen Wohneinheiten werden auch das Flugplatzgelände / Princess Royal Barracks sowie die nördlich angrenzende Wohnsiedlung und die

hier gelegenen Sporteinrichtungen aufgeben. Der Abzug der hier stationierten Einheiten erfolgte im November 2016.

Der Flugplatz Gütersloh mit einer Größe von insgesamt ca. 363 Hektar, bestehend aus dem Flugplatzareal (ca. 337,7 ha), der Siedlung Parsevalstraße (ca. 5,4 ha) und angrenzenden Sport- und Grünflächen (ca. 19,9 ha), befindet sich überwiegend auf dem Stadtgebiet Gütersloh und teilweise auf den Gebieten der Nachbarkommunen Harsewinkel und Herzebrock-Clarholz. Das Flugplatzareal wird im Norden durch den Welplagebach begrenzt. Die südliche Begrenzung verläuft nahe der Ems und trifft auf landwirtschaftliche Flächen. Hier liegt auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Westlich und östlich schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Für den südlichen Teil des Flugplatzes ist im „Integrierten Handlungskonzept“ eine Freiraumentwicklung vorgesehen. Im nördlichen Teil des Flugplatzgeländes soll überwiegend ein Gewerbe- und Industriebereich realisiert werden. Dies betrifft auch den mit dieser Regionalplanänderung angestrebten ca. 24 ha großen Bereich nördlich der Bundesstraße B 513 bis zum Schlangen-/ Welplagebach.

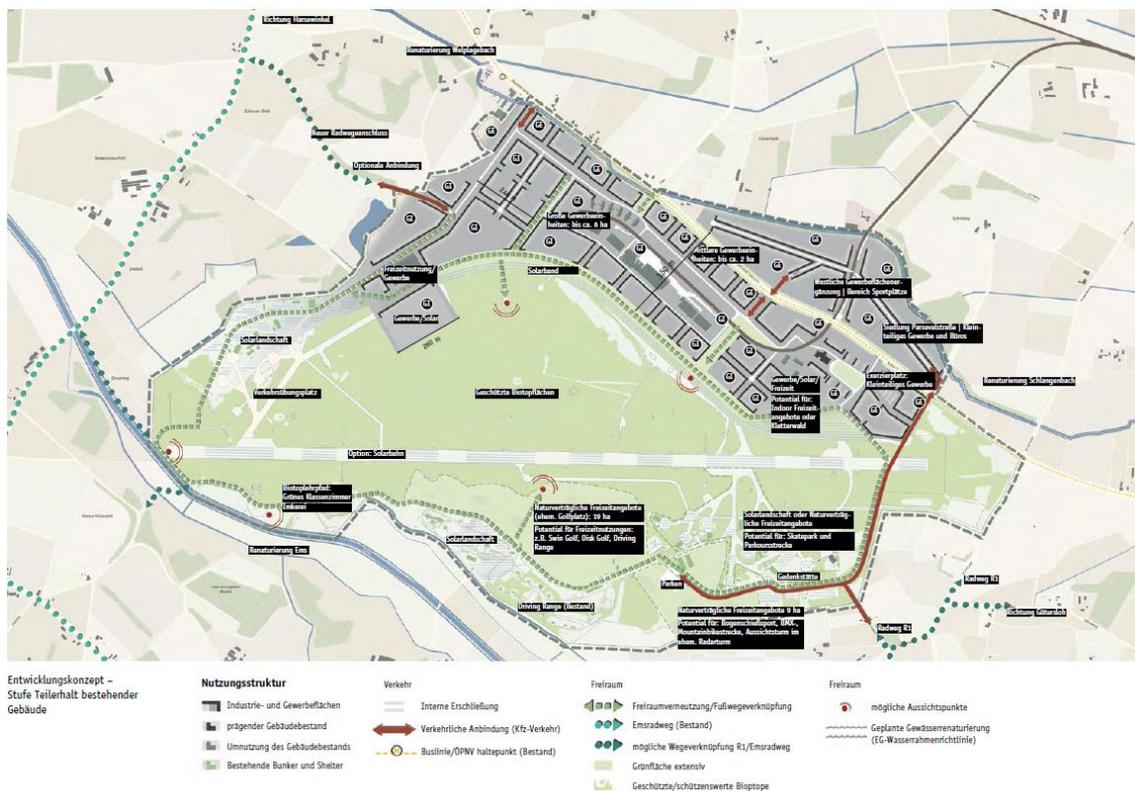


Abbildung 1 Integriertes Handlungskonzept 2016

3.2.2 Landschaftsräumliche Integration Gesamtkonzept Flugplatz Gütersloh

Die freiraumplanerischen Aspekte (Handlungsfeld Natur und Freiraum, Tourismus) spielten bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele des „Integrierten Handlungskonzeptes Konversion Flugplatz Princess Royal Barracks“ neben den Aspekten Wirtschaft und Gewerbe, Städtebau, Infrastruktur (Handlungsfeld Städtebau, Handlungsfeld Infrastruktur) Entwicklungsziele eine wesentliche Rolle.

Natur und Freiraum

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Flugplatzareals heißt es im *IHK im Kapitel 4.5 Biotop und Artenschutz*:

Ein Großteil des Geländes im Umfeld der Landebahnen wird durch Offenlandbereiche geprägt, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit aufweisen.

[...]

Eine gewerbliche Inanspruchnahme dieser geschützten Bereiche ist nicht mit dem Naturschutzrecht vereinbar, so dass sich die bauliche Nutzung überwiegend auf die verdichteten Bereiche im Nordosten angrenzend zur Marienfelder Straße konzentriert.

[...]

Neben den vorhandenen schützenswerten Strukturen ist auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie beabsichtigt, die südlich des Plangebietes verlaufende Ems und den nördlich verlaufenden Welplagebach zu renaturieren.

[...]

Für das Handlungsfeld Natur und Freiraum, Tourismus werden im *IHK Kapitel 6 Entwicklungsziele* herausgearbeitet, wie z. B.:

- *Sicherung des Freiraumbereiches zum Erhalt naturschutzwürdiger Flächen und bedeutender Biotopstrukturen*
- *Entsiegelung von Flächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen*
- *Erschließung des Flugplatzareals für Naherholungs- und Freizeitnutzung*

Infrastruktur und Städtebau

Für die Handlungsfelder Städtebau und Infrastruktur werden im *IHK Kapitel 6 Entwicklungsziele* folgende Aspekte aus hervorgehoben:

- *Nutzung bestehender Flächenreserven zur Vermeidung weiterer Freirauminanspruchnahme in peripherer Lage gemäß dem landespolitischen Ziel „Innen- statt Außenentwicklung“*
- *Reaktivierung und Aufwertung des brachfallenden Flugplatzareals und des Umfelds*
- *Erhaltung und Umnutzung erhaltenswerter Gebäude*
- *Nutzung und Verbesserung der Anbindung des Areals an das überörtliche Straßennetz*
- *Wiedernutzung und Folgenutzung des bestehenden Erschließungsnetzes (Kanäle, Leitungen, Straßen und Wege)*
- *Aktivierung und Nachnutzung der vorhandenen Bahntrasse*
- *Entwicklung eines Fuß- und Radwegenetzes mit Anschluss an das bereits bestehende Netz*
- *Anschluss an den Emsradweg*
- *[...]*

3.2.2.1 Bewertung der landschaftsräumlichen Integration

Das Integrierte Handlungskonzept erfüllt mit den freiraumplanerischen Entwicklungszielen:

- *Sicherung der schutzwürdigen Biotope und der geschützten Arten*
- *Integration naturverträglicher extensiver Freizeitnutzungen in die Freiraumstruktur (Naherholung)*
- *Anbindung an das Radwegenetz*
- *Schaffung eines Radweges entlang der Ems*
- *Flussrenaturierung der Ems und des Welplagebaches*

die Kriterien der landschaftsräumlichen Integration.

3.2.3 Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes

Da der angestrebte Änderungsbereich des Regionalplans teilweise das Überschwemmungsgebiet des Welplagebaches überlagert, werden Hochwasserbelange berührt. Die angestrebte Befreiung von den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren und ist nicht Teil dieses regionalplanerischen Änderungsverfahrens.

Für die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Welplagebach wird hier ein zweistufiges Verfahren nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich, zuständig für dieses Verfahren ist der Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde:

- auf der ersten Verfahrensstufe ist die Ausweisung eines Baugebietes im Rahmen der Bauleit- bzw. Bebauungsplanung ausnahmsweise zuzulassen,
- die zweite Verfahrensstufe bezieht sich auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen.

Formal bleibt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bestehen, bis die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde eine Änderungsverordnung erlässt.

Im Rahmen der Vorbereitung der angestrebten Änderung des Regionalplans wurde ein „Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes“ beauftragt (topocare, iwud, 12/2016).

Gegenstand dieses Gutachtens sind:

- die Untersuchung der sich ergebenden Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss / Retentionsraum durch das angestrebte Gewerbegebiet (Retentionsraumverlust)
- das Erarbeiten von Maßnahmen zum Hochwasserschutz / Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumes und Beschreibung der Renaturierungsmaßnahmen am Welplagebach
- Vorüberlegungen zu Lage und Größe eines Regenrückhaltebeckens für das angestrebte Gewerbegebiet (Abfluss Niederschlagswasser)

Verlust Retentionsraum

Im Zuge der Bearbeitung des Gutachtens wurde der Retentionsraumverlust durch die Hochwasserfreilegung des Gewerbegebiets berechnet. Insgesamt sind im Ist-Zustand 46.000 m² der angestrebten Gewerbegebietsflächen überstaut, wobei die Wassertiefe in vielen Bereichen nur sehr gering ist. Für die Ermittlung des Retentionsraumverlustes durch die Hochwasserfreilegung wurde ein Verschnitt des Wasserspiegels (HQ100) für den Ist-Zustand mit der Geländeoberfläche im angestrebten Änderungsbereich durchgeführt. Dadurch ergibt sich ein auszugleichender Retentionsraum von 6.800m³.

Ausgleich Retentionsraum:

Ein Ausgleich des Retentionsraumes muss zwangsläufig auf an den Welplagebach direkt angrenzenden Flächen stattfinden. Hierfür kommen i. W. drei Flächen auf der Nordseite des Welplagebaches in Frage, bei denen aufgrund der Eigentumsverhältnisse von der Möglichkeit eines Grunderwerbs und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ausgegangen wird.

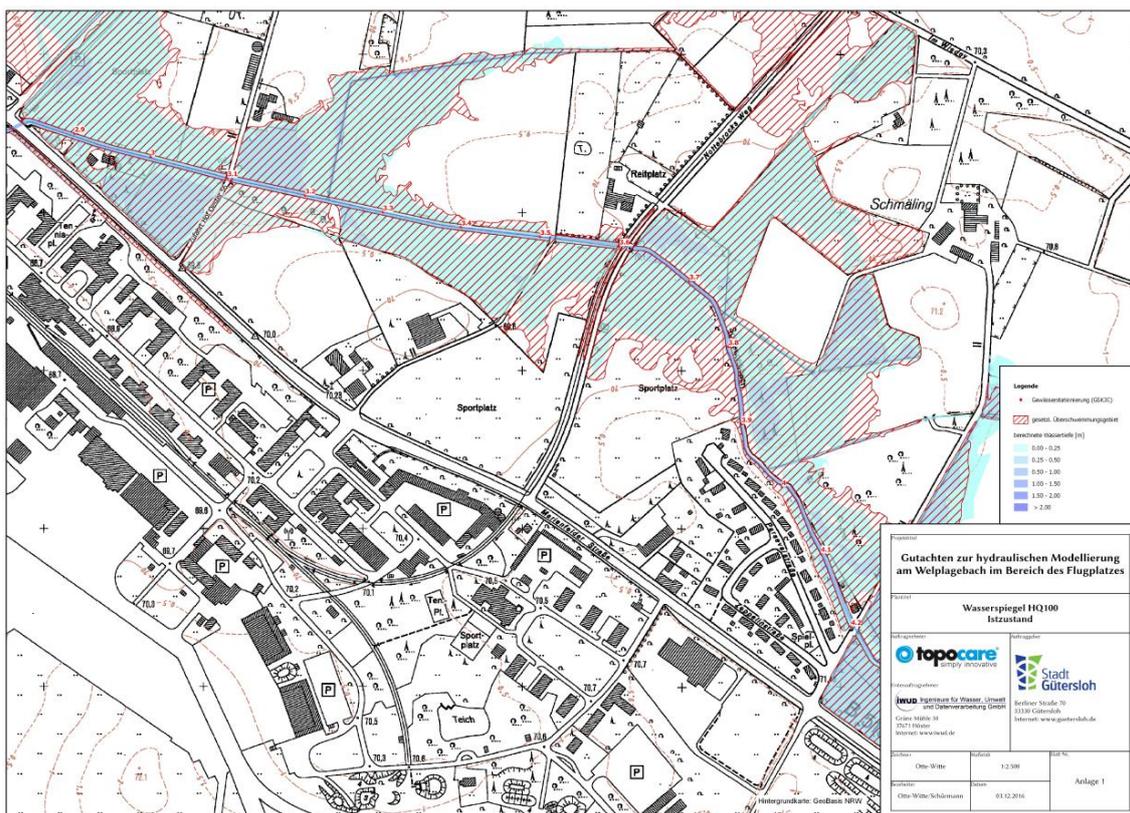


Abbildung 2 Wasserspiegel HQ 100 Istzustand (topocare/iwud 12/ 2016: Anlage 1)

In enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der beteiligten Kommunen wurde unter Einbeziehung dieser voraussichtlich zur Verfügung stehenden Flächen eine Vorzugsvariante für die ökologische Entwicklung des Welpgebaches erarbeitet.

Der mit diesen Maßnahmen geschaffene Retentionsraum wurde über einen Verschnitt des Wasserspiegels mit der geplanten Geländeoberfläche ermittelt. Von diesem Volumen wurde der Retentionsraum abgezogen, der im Ist-Zustand auf diesen Flächen vorhanden ist. Im Ergebnis ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von ca. 9.000 m³. Der Verlust von 6.800 m³ für die angestrebte Entwicklung eines Gewerbegebietes kann damit mehr als ausgeglichen werden.

Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass sich durch die geplanten Massnahmen keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet für Ober-/Unterlieger des Welpgebaches ergeben.

Beschreibung der Renaturierungsmaßnahmen am Welpgebach

Entsprechend der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist durchgehend ein Mindestabstand von 20m von der angestrebten Bebauung zur Böschungsoberkante des Welpgebaches einzuhalten. Dieser Randstreifen ist als Gewässerentwicklungstreifen vorzuhalten (Gesprächsprotokoll Abstimmungstermin 20.04.2016).

Bei dem notwendigen Ausgleich an Retentionsraum durch Renaturierungsmaßnahmen am Welpgebach handelt es sich nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Gewässerausbau, der unter die Anwendung der „Blauen Richtlinie“ fällt.

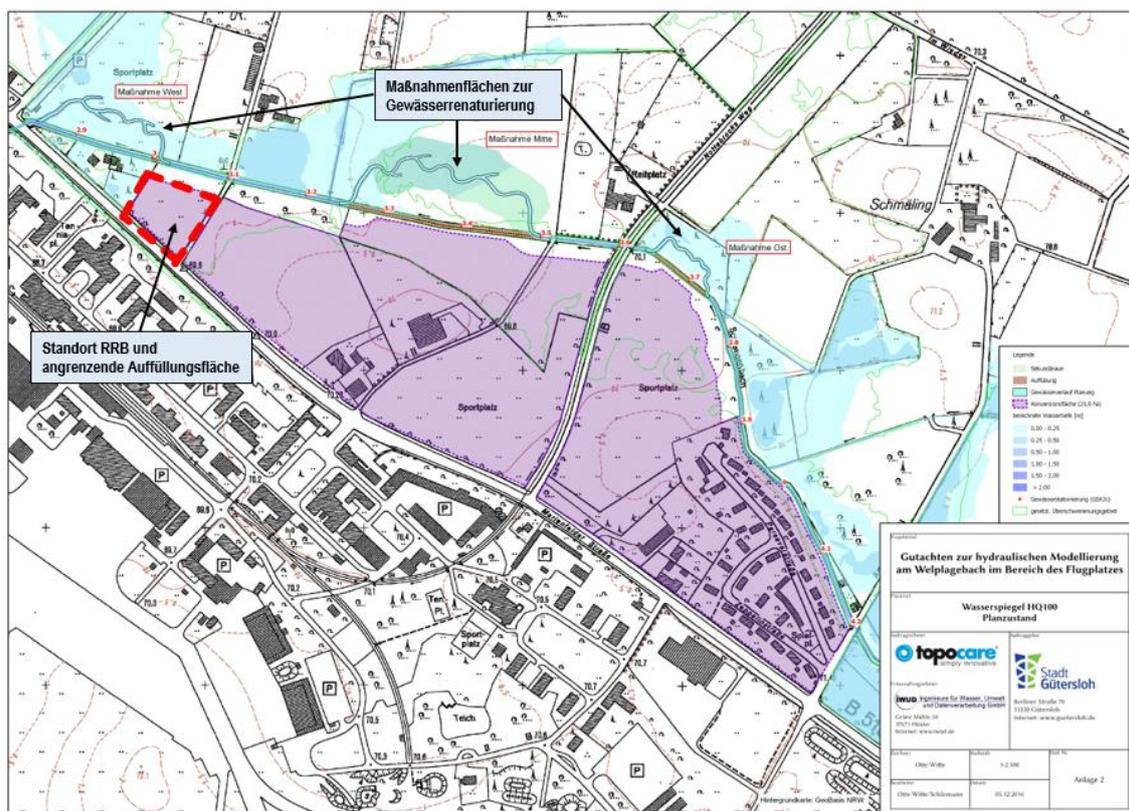


Abbildung 3 Wasserspiegel HQ 100 Planzustand (topocare, iwud 12/2016 – Anlage 2), bearbeitet

Für den Welplagebach ergeben sich folgende Gewässereinordnungen:

- Fischtgewässertyp unterer Forellentyp Tiefland
- Gewässertyp NRW sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen
- Gewässertyp LAWA sandgeprägter Tieflandbach

Der Welplagebach ist grundwasser geprägt. Daraus ergibt sich nach LUA – Merkblatt 17, dass der Welplagebach ausgeprägte Mäanderbögen (Wirkungsfaktor 1,25 bis 2,0, durch die Grundwasserprägung eher gestreckt) aufweisen sollte. Die Gerinneform sollte eher kastenförmig mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen sein. Generell sollte die Tiefen- und Breitenvarianz hoch sein. Ausuferungen sollten nur bei größeren Hochwasserereignissen auftreten und die Einschnitttiefe sollte zwischen 0,3 und 0,8 m liegen.

Der Welplagebach weist im Abschnitt 3+700 bis 4+100 teilweise sehr gute Gewässerstrukturen auf. Daher wurde dieser Abschnitt als Referenz für die Gerinnegeometrie in den neutrassierten Bereichen verwendet.

Regenrückhaltebecken für das angestrebte Gewerbegebiet (Abfluss Niederschlagswasser)

Ein für das angestrebte Gewerbegebiet erforderliche Regenrückhaltebecken (ca. 3.000 m²) ist im Nordwesten des angestrebten Änderungsbereiches vorgesehen.

Die Fläche (ca. 3.000 m²) zwischen dem RRB und der östlich gelegenen Zufahrt zur nördlich gelegenen Hofanlage liegt so tief, dass hier eine Auffüllung bis zur Höhe des Wasserspiegels HQ100 zzgl. 0,5m als sinnvoll angesehen wird.

Bündelung der Kompensationsmaßnahmen

Mit den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumes ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit, den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft der städtebaulichen Entwicklung mit den wasserbaulichen Maßnahmen zu bündeln (Ausgleich Retentionsraum in Verbindung mit Ausgleich Naturschutz/Eingriffsregelung sowie auch für ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes (CEF) z.B. für den Kiebitz). Die

Konkretisierung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sowie der nachgelagerten Bauleitplanung.

Mit der Bündelung wird angestrebt, dass neben den geplanten gewerblichen Bauflächen keine weiteren oder zumindest in geringerem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung für Kompensationsmaßnahmen entzogen werden. Diese kontinuierlichen Standortoptimierungen können additiv auch zu einer sukzessiven Reduzierung von Konfliktpotentialen beitragen.

3.3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umweltwirkungen, die mit der Realisierung der geplanten gewerblichen Bebauung entstehen, lassen sich bezüglich ihrer Wirkfaktoren folgenden Gruppen zuordnen:

- Erdbewegungen, Bodenauftrag und -abtrag, Geländemodellierung,
- Versiegelung und Überbauung von Freiflächen,
- Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Grundsätzlich sind mit der Realisierung von Vorhaben, welche die Darstellung eines Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nach sich zieht, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG zu erwarten.

Durch Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bedeutungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter können im Rahmen einer Auswirkungsprognose die mit den jeweiligen Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Umwelt abgeschätzt werden.

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei einer Realisierung der Vorhaben. Die Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der im Folgenden hinzugezogenen Prüfkriterien bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tabelle 2 Übersicht über die potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen

Auslöser	Wirkfaktoren	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt*			
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtung	Temporäre Überbauung / Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust / -degeneration	Tiere und Pflanzen
		Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung	Boden
Schall – und Schadstoffemission durch Baustellenbetrieb	Verlärmung Staubentwicklung Abgase Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	Gesundheitsgefährdung, Belästigung	Menschen / Gesundheit
		Beeinträchtigung von Lebensräumen	Tiere und Pflanzen
		Verunreinigung von Boden, Wasser, Luft	Boden Wasser Klima und Luft
Erschütterung durch Baustellenbetrieb und -verkehr	Bodenvibrationen	Gesundheitsgefährdung, Belästigung	Menschen / Gesundheit
		Beunruhigung von Tieren	Tiere
Bauwerksgründungen	Temporäre Grundwasserstandsänderungen (Absenkung / Stau) während der Bauphase	Veränderung Grundwasserdargebot Veränderung Grundwasserströme	Wasser
		evtl. Veränderung der Standorteigenschaften	Tiere und Pflanzen
anlagebedingt			
Betriebsgebäude Betriebsflächen Böschungen Entwässerungseinrichtungen	Versiegelung dauerhafte Überbauung ggf. Veränderungen der Grundwasserstände	Biotopverlust / -degeneration	Tiere und Pflanzen
		Bodenverlust / -degeneration Veränderung der Standortverhältnisse	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate	Wasser

		Nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserdargebot, Grundwasserströme)	
		Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse Veränderung / Verlust lokaler Zirkulationssysteme	Klima und Luft
		Verlust von prägenden Landschaftselementen	Landschaft
		Verlust / Veränderung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte / Flächen	Kultur- und sonstige Sachgüter
	dauerhafte Flächenbeanspruchung	Einschränkung Biotopverbund durch verstärkte Zerschneidungswirkung	Tiere und Pflanzen
		Visuell wirksame Umweltveränderungen	Landschaft
betriebsbedingt			
Schallemissionen	Verlärmung	Gesundheitsgefährdung Belästigungen	Menschen, Gesundheit
		ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt	Tiere und Pflanzen
Schadstoffemissionen	Luftverschmutzung Nährstoffeinträge Schadstoffablagerungen in Boden, Wasser, Vegetation	Gesundheitsgefährdung Belästigungen in dafür sensible sensitive Lebensräume (Veränderung / Verlust dieser Biotope) Schädigung von Pflanzen und Tieren	Menschen / Gesundheit Klima und Luft Tiere und Pflanzen
		Verunreinigung von Boden und Wasser	Boden, Wasser

3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurde im Rahmen des Scoping-Verfahrens abgestimmt und orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen. Das Untersuchungsgebiet und die fachplanerische Grundlagen sind in Anlage 1 dargestellt.

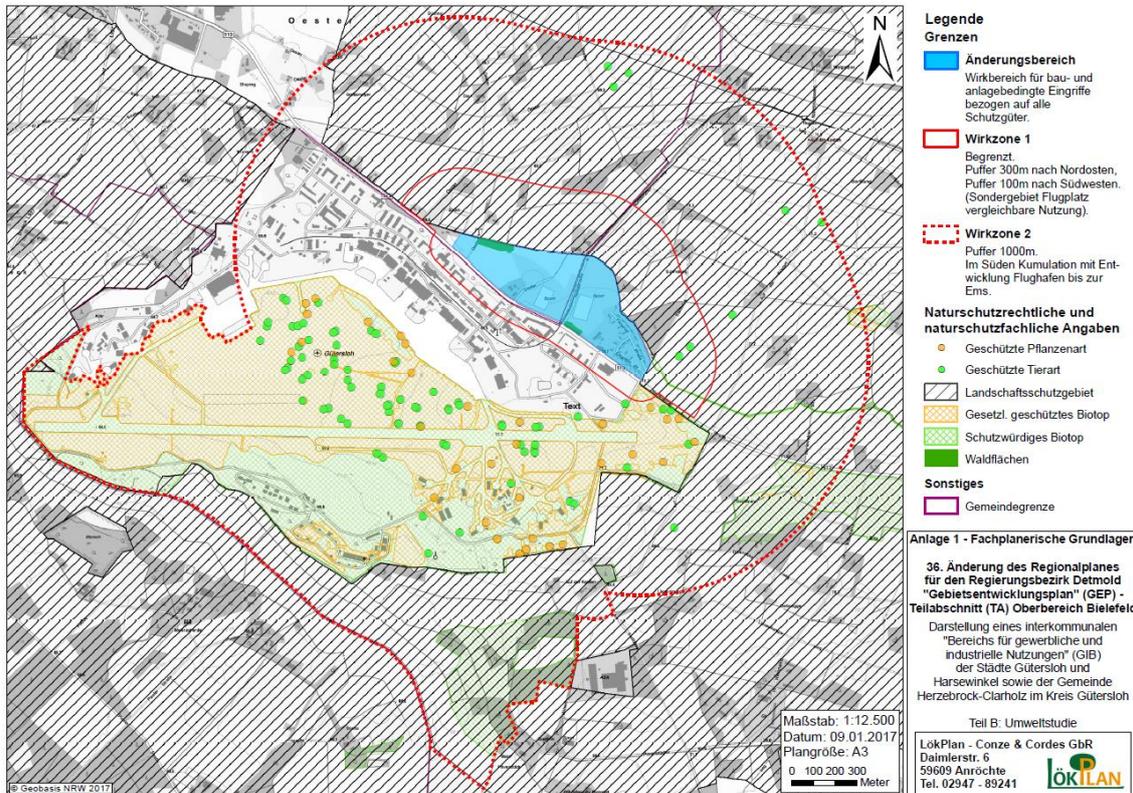


Abbildung 4 Fachplanerische Grundlagen, Abgrenzung des Vorhabensbereiches und der Wirkzonen 1 und 2 (Anlage 1)

- **unmittelbares Planungsgebiet:**
Wirkbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter.
- **Wirkzone 1** (angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter) begrenzt durch
 - 300 m Puffer: Plangebiet nach Osten, Norden, Westen
 - 100 m Puffer: Plangebiet nach Süden (vergleichbare Nutzung militärischer Flugplatz bzw. vorgesehene Nachnutzung als Gewerbe- und Industriegebiet)
- **Wirkzone 2** (angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter)
 - 1000 m Puffer: Plangebiet nach Osten, Norden, Westen
 - im Süden bis zum Flusslauf der Ems

Der **unmittelbare Änderungsbereich** umfasst eine ca. 24 ha große Fläche (Änderungsbereich). Das Untersuchungsgebiet **Wirkzone 1** (Puffer 100 bis 300 m) weist eine Gesamtfläche von ca. 90 ha auf. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Änderungsbereich nach Süden an eine vergleichbare Nutzung

(militärischer Flugplatz bzw. vorgesehene Nachnutzung als Gewerbe- und Industriegebiet) angrenzt und damit hier keine konfliktträchtigen Bereiche anschließen.

Das Untersuchungsgebiet **Wirkzone 2** (Puffer 1000 m, im Süden bis zur Ems) weist eine Gesamtfläche von ca. 785 ha auf. In diese Wirkzone 2 werden die auf dem Flughafengelände kartierten Geschützten Biotop bis zum Flusslauf der Ems vollständig einbezogen.

Damit wird sichergestellt, dass bereits in diesem ersten Schritt die Gesamtplanung zur Konversion des Flughafengeländes als kumulierendes Vorhaben mit dem aktuellen Änderungsbegehren in ihren Auswirkungen auf die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche berücksichtigt wird.

Für die geschützten Biotop ist ein Untersuchungskatalog in Anlehnung an das Verfahren einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung vorgesehen.

4 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

4.1 Methodische Vorgehensweise

Gem. § 9 ROG sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf folgende Schutzgüter in der Umweltprüfung zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

4.1.1 Bestandserfassung und Bewertung

Grundlage der Schutzgutbetrachtung sind eine Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigene Erhebungen (Biooptypenkartierung im Änderungsbereich). Die Schutzgutbetrachtung erfolgt anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit den Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Für jedes Kriterium werden die Bereiche besonderer Bedeutung herausgestellt. Die Bewertung orientiert sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an die jeweils gültigen Rechtsnormen, an Leitbildern und an fachlich begründete Gesichtspunkte.

Tabelle 3 Generelle Kriterien der Schutzgutbewertung

Schutzgut	Kriterien der Bewertung	Bestimmungsmerkmale
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe/Lärm (im Hinblick auf das Teilschutzgut Wohnen) Erholungsgebiete Kurgebiete Lärmarme, naturbezogen Erholungsräume Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne • Darstellungen in speziellen Fachplänen • wanderrouutenplaner.nrw • Amtliches Wanderwegkataster in NRW aus TIM online, • Darstellung der lärmarmen Räume für NRW
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH- /Vogelschutzgebiete Naturschutzgebiete Gesetzlich geschützte Biotope Landschaftsschutzgebiet Biotopkataster Wald Lebensraumvielfalt Biotopverbund Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Wertstufen der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung • Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen seltener, gefährdeter oder besonders geschützter Arten • Abgrenzung auf Grundlage

		vorhandener faunistischer Untersuchungen (Artenschutzprüfung Stufe I)
Boden	<p>Schutzwürdige Böden (BK 50 GD NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archivfunktion • hohes Biotopentwicklungspotential • hohe Bodenfruchtbarkeit <p>Inanspruchnahme natürlicher Böden Altlasten, Kampfmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • historische Waldstandorte, ausgewertet aus historischen Karten und Biotoptypenkartierung • Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung (z. B. Eschlagen)
Wasser	<p>Oberflächengewässer Grundwasser (Wasserschutzzonen I, II, IIIA) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, IIIA) Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahren / Hochwasserrisiko)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete • Grundwasserflurabstände anhand der Bodenkarte 1:50.000 • Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen • Fließ- und Stillgewässer natürlichen Ursprungs • Waldflächen • Überschwemmungsgebiete, (Vorstudie Überschwemmungsgebiet Welplagebach, topocare GmbH/IWUD GmbH, 11/2016)
Klima und Luft	<p>Luftqualität (Emissionen / Immissionen)</p> <p>Kaltluftentstehungspotential / Luftmassenaustauschfähigkeit</p> <p>Lufthygienische Ausgleichsfunktion</p>	<ul style="list-style-type: none"> • großflächige Grünland- und Ackerbereiche • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit Hangneigungen von mind. 2°C • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	<p>Bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften</p> <p>Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Naturdenkmal</p> <p>Bau- und Bodendenkmale</p> <p>Sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spuren historischer Nutzungen sowie historische Wegeverbindungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale

4.1.2 Auswirkungsprognose

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der mit der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der „Ökologischen Wirkungsanalyse“ (BIERHALS, KIEMSTEDT & SCHARPF 1974 und SCHOLLES 1997). Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und der ermittelten Bedeutungen und Empfindlichkeiten der untersuchten Schutzgüter mit den vorhabensbezogenen Wirkfaktoren.

Bezogen auf die Art der zu erwartenden Veränderungen und Beeinträchtigungen wird in der Auswirkungsprognose differenziert zwischen der Verlustflächenbetrachtung und der Risikoeinstufung bei Funktionsbeeinträchtigungen.

Die Verlustflächenbetrachtung umfasst die mit der Regionalplanänderung verbundene Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehenden, direkten Verluste von Schutzgutfunktionen. Der Flächenverlust bzw. der direkte Verlust einer Schutzgutfunktion wird quantitativ über Flächen, Längen und Stückzahlen erfasst.

Die Erheblichkeit und Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt wird über die Bedeutungsstufe der betroffenen Schutzgutfunktion abgebildet. Die Risikoeinstufung bei Funktionsbeeinträchtigungen kommt dann zur Anwendung, wenn bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer, über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Beeinträchtigung führen. Das Risiko leitet sich ab aus der Verknüpfung von Wirkintensität und Bedeutung / Empfindlichkeit der Schutzgutfunktion. Wurde für die Schutzgutfunktion keine Empfindlichkeit ermittelt, so wird die Empfindlichkeit mit der für die Schutzgutfunktion ermittelten Bedeutungsstufe verknüpft.

Tabelle 4 Generelle Kriterien der Auswirkungsprognose, differenziert nach Prognoseverfahren

	Wirkprozess / Wirkfaktor differenziert nach Prognoseverfahren
Schutzgut	<ul style="list-style-type: none"> • Verlustflächenbetrachtung ❖ Gefährdungseinstufung bei Funktionsbeeinträchtigung
Mensch: Teilschutzgut „Wohnen“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Siedlungsflächen ❖ Beeinträchtigung von Siedlungsflächen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung - Schadstoffeinträge
Mensch: Teilschutzgut „Erholen“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Erholungsflächen ❖ Zerschneidung von Erholungsflächen ❖ Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Verlärmung, Schadstoffeinträge und visuelle Überprägungen
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenverlust • Verlust von Verbundfunktionen • Verlust gesetzlich geschützter Biotope ❖ Beeinträchtigung von Biotoptypen ❖ Beeinträchtigung naturschutzrechtlich ausgewiesener Schutzgebiete ❖ Beeinträchtigung von Verbundfunktionen
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust faunistischer Funktionsräume • Verlust von Verbundfunktionen ❖ Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung - Verlärmung - Schadstoffimmissionen ❖ Beeinträchtigung von Verbundfunktionen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Werten und Funktionen des Bodens <ul style="list-style-type: none"> - Natürlichkeitsgrad - Biotopentwicklungspotential - natürliche Ertragsfähigkeit - Archivfunktionen ❖ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Arbeitsbereich ❖ Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffimmissionen
Wasser: Teilschutzgut „Grundwasser“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Versickerungsflächen ❖ Beeinträchtigung / Durchfahrung von Wasserschutzgebieten sowie Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwasserversorgung ❖ Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge
Wasser: Teilschutzgut „Oberflächengewässer“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Stillgewässern durch Überbauung • Verlust von Retentionsräumen ❖ Beeinträchtigung von Fließgewässern ❖ Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust klimaökologischer Ausgleichsräume durch Überbauung • Verlust von Immissionsschutzpflanzungen ❖ Beeinträchtigung klimaökologischer Ausgleichsräume durch Zerschneidung und Verkehrsimmissionen ❖ Beeinträchtigung von Frisch- und Kaltluftleitbahnen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Überprägung, Verlärmung und Schadstoffeinträge
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Kultur- und sonstigen Sachgütern ❖ Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften, Siedlungsformen und Wegeverbindungen durch Zerschneidung

Die aufgeführten Schutzgüter nach § 9 Abs.1 ROG werden jeweils nach folgender, methodischer Gliederung abgearbeitet:

- Allgemeine Ziele des Umweltschutzes
- Beschreibung der Ausprägung des jeweiligen Schutzgutes im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Beschreibung der Vorbelastungen und Bewertung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes
- Prognose der speziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut
- zusammenfassende Bewertung

Für jedes Kriterium wird verbalargumentativ eine Bewertung vorgenommen, bei positiven oder negativen Auswirkungen wird bewertet, ob es sich voraussichtlich um „erhebliche“ Auswirkungen im Sinne des ROG handelt.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.1.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Bei dem Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, steht dabei in engem Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden.

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

4.2.1.2 Vorhandene Umweltsituation

Wohnen

Innerhalb des direkten Vorhabenbereichs befinden sich keine in der Bauleitplanung ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächen.

Der zum **Harsewinkeler Stadtgebiet** gehörende rund 13 ha große Planbereich wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geprägt. Zentral gelegen befindet sich eine aus mehreren Gebäudeteilen und Anbauten bestehende private Hoffläche mit Wohnnutzung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel dargestellte Wohnbauflächen liegen mehr als 2.500 m weiter westlich im Ortsteil Marienfeld. Gemischte Bauflächen (MD) liegen westlich der gewerblichen und Sonderbauflächen Oester an den Straßen nördlich und südlich der Marienfelder Straße in einem Abstand von mindestens 1.600 m zum Änderungsbereich.

Der zum **Gütersloher Stadtgebiet** gehörende Bereich weist eine Größe von rund 11 ha auf. Die Siedlung für Militäranghörige und deren Familien umfasst insgesamt 27 Doppelhäuser und ein Einzelhaus. Diese Siedlung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Sonderbaufläche dargestellt. Eine Nachnutzung Wohnen ist nicht vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh dargestellte Wohnbauflächen liegen in folgenden Abständen zum Änderungsbereich:

- Ortsteil Blankenhagen an der Straße Wellenkamp Abstand mindestens 2.000 m
- Gütersloh – an der Straße Holzheide Abstand mindestens 2.000 m
- Ortsteil Pavenstädt an der Straße Ostermannsweg Abstand mindestens 1.800 m

Streusiedlungen mit einer Wohnnutzung liegen im Außenbereich der Städte Harsewinkel und Gütersloh in Form von Hofstellen und Einzelwohnhäusern, sowohl auf Harsewinkeler als auch auf Gütersloher Stadtgebiet auch direkt angrenzend an den unmittelbaren Änderungsbereich.

Die im Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich liegenden Gebäude mit Wohnnutzungen sind alle dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen und werden damit hinsichtlich ihres Nutzungsanspruchs i.d.R. einem Mischgebiet gleichgesetzt. Für diese werden nach der TA-Lärm oder auch der DIN 18005/Schallschutz im Städtebau Richt- bzw. Grenz- und Orientierungswerte von 60db(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts zugrunde gelegt.

Die folgende Abbildung zeigt die im Umfeld des Vorhabenbereichs liegenden Streusiedlungen mit Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich.

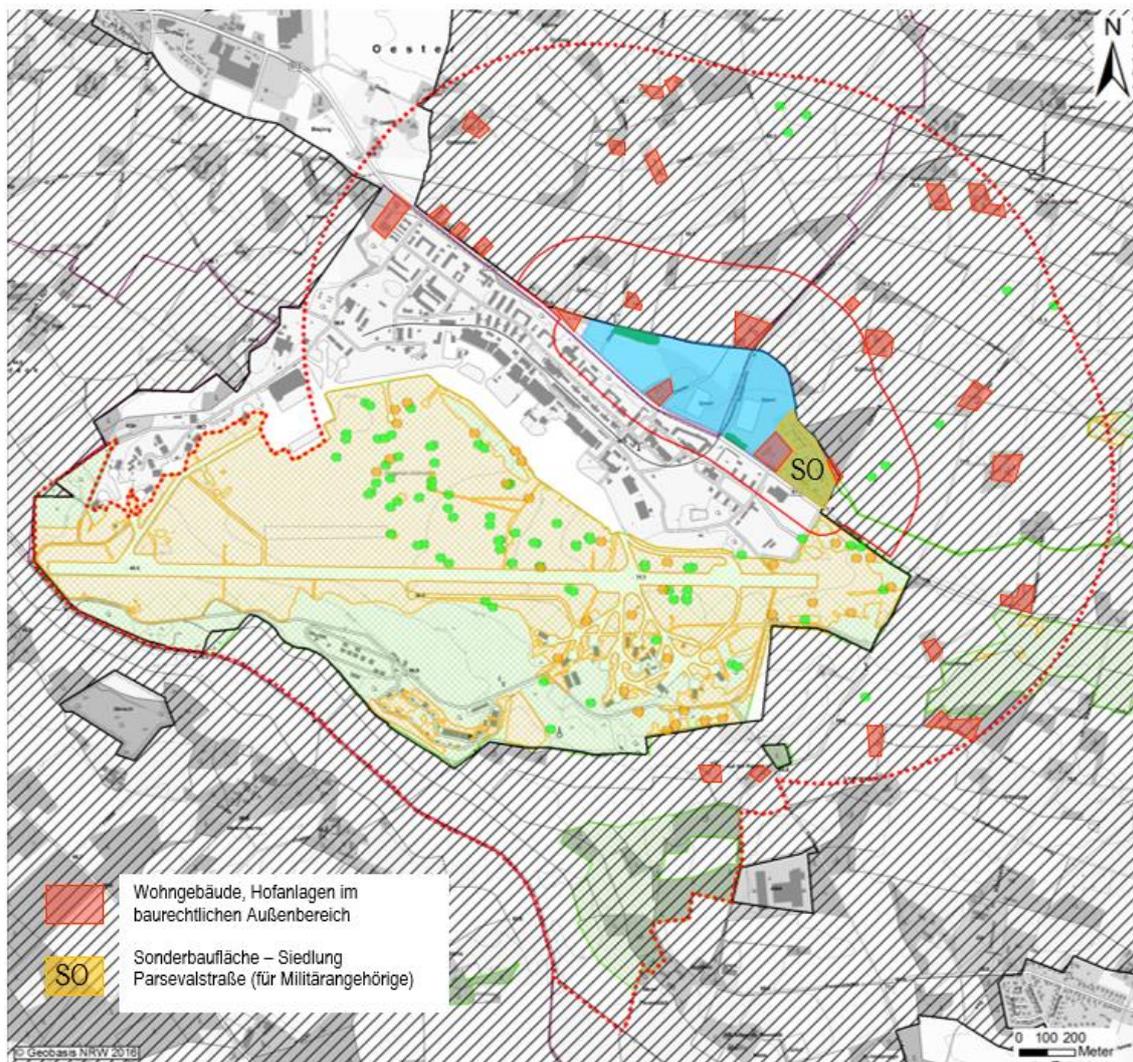


Abbildung 5 Sonderbaufläche Siedlung Parsevalstraße und Streusiedlungen mit Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich

Vorbelastungen sind dem Untersuchungsgebiet durch den bestehenden Straßenverkehr der Marienfelder Straße, der ehemaligen Nutzung des Flughafengeländes (Logistikeinheiten der British Army) im Süden sowie der TWE-Bahnstrecke im Norden zuzuschreiben. Es handelt sich entsprechend nicht um einen lärmarmen Raum.

Erholen

Der Landschaftsraum bietet aufgrund seiner vielfältigen Biotopausstattung und einem abwechslungsreichen Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, linearen Gehölzstrukturen und Gewässern sowie einem gut ausgebildeten (landwirtschaftlichen) Wegenetz generell gute Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Die im Änderungsbereich gelegenen Sportanlagen werden ausschließlich von den Streitkräften sowie deren Angehörigen genutzt und übernehmen keine Funktionen für den allgemeinen Vereins- und Breitensport. Eine Nachnutzung der Sportanlagen ist nicht vorgesehen.

Das Flugplatzgelände ist aufgrund der militärischen Nutzung überwiegend eingezäunt und wird rund um die Uhr bewacht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der militärischen Nutzung. Für die Wohnbevölkerung ist das Areal nicht zugänglich und weist deshalb derzeit auch keine Bedeutung für Freizeit und Erholung auf. Auch entlang des Flusslaufs der Ems sind derzeit keine Wander- und Radwege vorhanden.

Erholungsschwerpunkte sind von der angestrebten Änderung des Regionalplans nicht betroffen. Zertifizierte Wanderwege aus dem Wanderrouutenplaner des Ministeriums Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind nicht betroffen (Quelle: http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/WRP_ww_region.asp?dbspalte=9). Regionale Wander- und Themenwege (Emsweg, Gütersloher Fuhrmannsweg, Eichenweg, Prälatenweg) (Quelle: <https://www.teutonavigator.com>) verlaufen auf landwirtschaftlichen Wegen abseits des unmittelbaren Änderungsbereiches.

Die Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs und direkt angrenzend haben aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung sowie fehlender Wegeanbindungen keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Besondere Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Kurgebiete und Erholungsorte

Kurgebiete und Erholungsorte sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.

Vorbelastungen

In der Karte „**Umgebungslärm in NRW**“ des LANUV ist die Marienfelder Straße im Süden des unmittelbaren Änderungsbereiches als relevante Emissionsquelle dargestellt. Der Änderungsbereich ist entsprechend von der Marienfelder Straße vorbelastet.

Aufgrund der Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Immissionen sind der Änderungsbereich und das nähere Umfeld für die Naherholung von untergeordneter Bedeutung.

4.2.1.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Verlust von Siedlungs- und Erholungsflächen

Wohnsiedlungen, Kur- und Erholungsgebiete sowie Bereiche mit besonderen Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden. Eine Nachnutzung Wohnen ist für die Siedlung für Militärangehörige nicht vorgesehen.

Die gewerbliche Bebauung rückt jedoch an die auf Harsewinkeler und Gütersloher Stadtgebiet im Änderungsbereich und direkt angrenzend gelegenen Hofanlagen und Einzelwohnhäuser heran. Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch die Regelungen zur Staffelung und Gestaltung des Baugebietes sicherzustellen, dass keine bedrängende Wirkung für die dort lebenden Menschen entsteht (Schutzabstände, Pflanzungen).

Aufgrund der der aktuell eher nachrangigen Bedeutung des Änderungsbereiches für die Naherholung wird der Flächenverlust als nicht erheblich eingestuft.

Beeinträchtigung von Siedlungs- und Erholungsflächen

Auswirkungen durch Luftschadstoffe / Lärm

Baubedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr, sind temporär auf die Bauphase beschränkt und daher nur bedingt entscheidungserheblich. Generell steigt die Erheblichkeit der baubedingten Auswirkungen jedoch mit dem Ausmaß der betroffenen Wohnnutzung.

Der Baustellenverkehr zum Änderungsbereich kann über die Marienfelder Straße erfolgen. Baurechtlich ausgewiesene Wohngebiete sowie Erholungs- und Kurgelände sind vom Baustellenverkehr und den mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Immissionen (z. B. Lärm und Staub) absehbar nicht betroffen. Mit Berücksichtigung der temporär auf die Bauphase beschränkten Auswirkungen werden diese als unerheblich eingestuft.

Konkrete Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanänderung noch nicht treffen, da nicht bekannt ist, welche Betriebe sich hier zukünftig ansiedeln und ob es sich hierbei um emissionsrelevante Betriebe handelt. In der Auswirkungsprognose können daher nur pauschale Aussagen getroffen werden.

Baurechtlich festgesetzte Wohngebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches. Die Wohnfunktion der Wohnnutzungen im Außenbereich hat gegenüber den anzusiedelnden Betrieben generell einen Schutzanspruch. Einzuhaltende Vorgaben ergeben sich aus der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Eine Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wohnbebauung (Wohnhäuser) kann ggf. durch die Gliederung des Gebietes nach schallschutztechnischen Gesichtspunkten erreicht werden. Es ist absehbar, dass auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung im westlichen, nördlichen und östlichen Umfeld eine Aufteilung in Gewerbe- und Industrieflächen notwendig wird. Bei Einhaltung der geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben kommt es für die Wohnfunktion nicht zu betriebsbedingten Auswirkungen, die das allgemein hinzunehmende Maß übersteigen.

Die Errichtung von Gebäudekörpern im direkten Sichtfeld des Landschaftsraumes mit seiner vielfältigen Biotopausstattung führt zu einer deutlichen Überprägung in der Landschaftswahrnehmung.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Möglichkeit der Eingrünung des Plangebietes ggf. im Zusammenhang mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Bauleitplanung, wasserrechtliches Verfahren) zur Reduzierung der in den Landschaftsraum wirkenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen einzubeziehen.

4.2.1.4 Gesamtbewertung Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen der angestrebten Regionalplanänderung durch Flächenverlust und durch Beeinträchtigungen (Lärm und Luftschadstoffen) auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden bei Berücksichtigung der für die nachfolgenden Planungsebenen vorgezeichneten Maßnahmen insgesamt nicht als erheblich bewertet.

4.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.2.2.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich daher im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt werden die Ebenen genetische Variationen innerhalb einzelner Arten, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

4.2.2.2 Vorhandene Umweltsituation

Situation im Änderungsbereich

Die derzeitigen Biotop- und Nutzungsstrukturen des geplanten Änderungsbereichs wurden im Mai 2016 erfasst. Die Kartierung und Kodierung der Biotoptypen erfolgte in Anlehnung an den aktuellen Biotoptypenschlüssel der LANUV (2014). Eine Darstellung des Bestands ist der Anlage 2 sowie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Der Änderungsbereich (23,6 ha) ist bereits im Bestand stark durch anthropogene Nutzungen überprägt. Er zeigt nur noch in Teilbereichen eine für den Kulturlandschaftsraum typische standortbedingte Verteilung der Biotoptypen. Diese wird durch einen mosaikartigen Wechsel verschiedener landwirtschaftlicher Nutzungen wie Weide/Wiese und Acker geprägt.

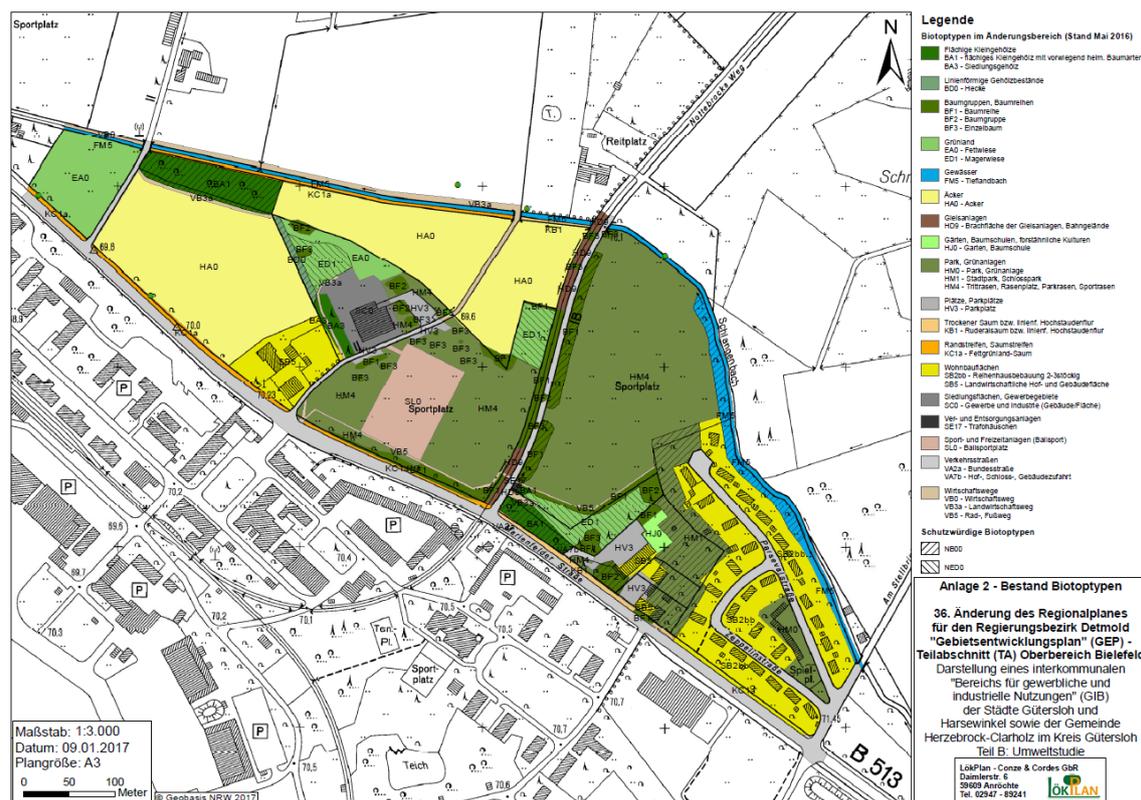


Abbildung 6 Biotoptypen im Änderungsbereich (Anlage 2)

Die Flächenaufteilung ist im Bestand wie folgt:

Siedlungsflächen (Siedlung Parsevalstraße, Verkehrsflächen, Hof- und Gebäudeflächen)	ca. 6,5 ha	27,6%
Strukturarme Freiflächen, Sportanlagen	ca. 6,2 ha	26,3%

Gehölzbestimmte Biotope	ca. 3,1 ha	13,1%
Acker	ca. 5,6 ha	23,7%
Grünland	ca. 1,8 ha	7,6%
Welplagebach	ca. 0,4 ha	1,7%

In der derzeit gültigen offiziellen Kartiervorgabe für Magergrünland wird das gesetzlich geschützte "Magergrünland (NED0)" wie folgt definiert:

Magergrünland ist nur dann gleichzeitig auch gemäß § 62 LG NRW (§ 42 nach neuem Landesnaturschutzgesetz NRW LNatSchG NRW) gesetzlich geschütztes Biotop, wenn eine ausreichende Anzahl an Magerkeitszeigern incl. weiterer qualifizierender Arten vorhanden ist. Seit der Landschaftsgesetz-Novelle vom 05.07.2007 müssen mindestens 8 der aufgeführten Magerkeitszeiger wenigstens in der Summe über alle Magerkeitszeiger frequent und regelmäßig mit einem Deckungsgrad >1% auftreten.

Aktuell sind 3 Flächen im Änderungsbereich als Magergrünland (ED1/NED0) ausgewiesen. Die westlich gelegene Fläche weist 4 Magerkeitszeiger auf. Die anderen beiden je 3 Magerkeitszeiger. Damit sind alle drei Flächen vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Rechtsverordnung nicht gesetzlich geschützt. Zudem stehen qualitativ und quantitativ geeignete Flächen in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches zur Entwicklung von Magergrünland zur Verfügung (Bündelung Ausgleich Retentionsraum mit naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen).

Wald

Im nordwestlichen Bereich befindet sich südlich des Baches eine ca. 3.000 m² große Waldfläche (Marienfeld, Flur 10, Flst 108 tlw.). Eine weitere Waldfläche befindet sich nördlich angrenzend zur Marienfelder Straße im Bereich des Abzweigs Nottebrocksweg (Gütersloh Flur 8, Flst 102 tlw.).

Nach Aussage des Landesbetriebes für Wald und Holz NRW handelt es sich bei den beiden Waldflächen um Wald gem. § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG). Im Regionalplan ist die Fläche aufgrund der geringen Größe nicht als Waldbereich dargestellt. Entsprechend der Darstellung des Regionalplans darf Wald - unabhängig von seiner Darstellung als Waldbereich - nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des vorbereitenden Scoping-Verfahrens gem. § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 9 ROG erfolgte eine Beteiligung von Behörden, Verbänden und anderen Institutionen. Der daraus resultierende Rücklauf lieferte seitens des Regionalforstamtes Ostwestfalen-Lippe den Hinweis, dass auch wenn die regionalplanerische Betrachtung kleinere Waldflächen nicht berücksichtigt, insbesondere der Erhalt der Waldfläche in der Gemarkung Marienfeld (Flur 10, Flst 108 tlw.) unmittelbar am Schlangenbach gelegen, bei den folgenden Bauleitplanungen Berücksichtigung finden sollte. Ergänzend wurde noch angefügt, dass im Gebiet der Stadt Gütersloh in der Wirkzone 1 im unmittelbaren Anschluss nordöstlich an das Plangebiet Laubwaldflächen an den Schlangenbach anschließen.

Vor dem Hintergrund der (für das Schutzgut) ausgewählten Ziele beschränken sich die Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes im Wesentlichen auf folgenden Schutzkategorien.

FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete

FFH- / Vogelschutzgebiete sind im gesamten Untersuchungsraum und auch im Radius von 2.000 m um den Änderungsbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes in Entfernung zum Änderungsbereich von

- ca. 1.800 m nördlich GT-014-NSG Hühnermoor und
- ca. 2.200 m südlich GT-012-NSG Mersch

FFH-Lebensraumtypen sind im Bereich der geschützten Biotope in der Wirkzone 2 vorhanden (siehe dazu Absatz „Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope in der Wirkzone 2“)

Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche im unmittelbaren Änderungsbereich

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind von der Entwicklung des Vorhabens unmittelbar nicht betroffen. Teilbereiche des Änderungsbereiches in einer Größe von ca. 3,5 ha (gehölzbestimmte Biotope, Magerwiese, Tieflandbach) werden in der Kartierung als schutzwürdige Biotoptypen dargestellt.

Vorbelastungen im Änderungsbereich

Ca. 27% der Flächen des Änderungsbereiches werden bereits als Siedlungs- und Verkehrsflächen genutzt. Weitere Flächen sind als Sportflächen mit einem geringen Biotopwert zu bewerten. Daraus erfährt der Änderungsbereich eine deutliche anthropogene und bauliche Vorprägung.

Situation in der Wirkzone 1 und 2 außerhalb des Flugplatzareals

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil einer überwiegend intensiv genutzten und strukturarmen Agrarlandschaft, die jedoch von zahlreichen, teilweise grünlandgeprägten Bächen und Niederungen unterbrochen werden.

Zum Flughafenareal siehe unter „Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope in der Wirkzone 2“.

Landschaftsschutzgebiet – Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh

Nördlich und östlich an den Änderungsbereich grenzen Flächen, die mit der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975“ unter Landschaftsschutz gestellt wurden. Die Verordnung aus dem Jahre 1975 enthält keine Angaben zu Schutzzwecken und –zielen.

Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope in der Wirkzone 1Gesetzlich geschützte Biotope

Südlich der Marienfelder Straße liegen kleinräumig Flächen des Komplexes BK-4015-0012 Militärflugplatz Gütersloh / der geschützten Biotope des GB-4015-0033 im Abstand von 100m zum unmittelbaren Änderungsbereich (siehe dazu Beschreibung „Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope in der Wirkzone 2“).

Schutzwürdige Biotope

Der Welplagebach/Schlangenbach unmittelbar östlich des Plangebietes ist im Biotopkataster unter BK-4015-0011 – „Schlangenbach nordwestlich Gütersloh“ als schutzwürdiges Biotop kartiert.

Gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope in der Wirkzone 2

Die Flächen der Wirkzone 2 nördlich, westlich und östlich sind geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung (Acker, Grünland). Nördlich der Marienfelder Straße ist lediglich eine Fläche (BK-4016-120 Feuchtgrünland am Birkenhof nordwestlich Gütersloh) ca. 1.000m östlich als geschütztes Biotop GB-4016-410 - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (EC2) kartiert.

Die Flächen der Wirkzone 2 südlich des Änderungsbereiches (Flugplatz) sind grob 2 Zonen zu unterteilen:

- die verdichtete bauliche Nutzung des Flughafen Gütersloh entlang der Marienfelder Straße als bandartige Bebauung in einer Breite von ca. 400 bis 700 m. Hier sind keine schutzwürdigen Bereiche zu berücksichtigen.
- die Flächen außerhalb dieser bereits genutzten Bereiche sind flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet oder gesetzlich geschütztes Biotop unter Schutz gestellt oder werden als schützenswertes Biotop im landesweiten Biotopkataster geführt (s. dazu Abbildung 4 bzw. Anlage 1).

Geschützte Biotope GB-4015-0033 Flugplatz-Gütersloh (FFH-Lebensraumtypen) / BK-4015-0012 Militärflugplatz Gütersloh

Der Militärflugplatz befindet sich auf dem ehemaligen Dünengelände der sogenannten „Gütersloher Schweiz“ am Nordrand der Emsaue. Diese Dünenerhebungen sind mit dem Militärflugplatzbau 1935 eingeebnet worden.

Vegetation und Flora auf dem Militärflugplatz Gütersloh

Das Flugfeld (Start-/Landebahn mit Zufahrten und großen Rasenflächen) konnte aus Sicherheitsgründen seit Jahrzehnten nicht mehr betreten werden. Aus Flugsicherheitsgründen werden die Rasenflächen dreimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd wird mit Abräumen des Mahdgutes durchgeführt, die zweite und dritte Mahd werden aufgrund des geringen Aufwuchses nur als Mulchmahden vorgenommen. Eine Düngung hat seit Jahrzehnten auf diesen Flächen nicht stattgefunden.

Auf dem Flugfeld und den umliegenden Flächen hat sich unter den oben geschilderten Rahmenbedingungen ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt. Es handelt sich um äußerst artenreiche Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 mit 36,5 ha), bei denen die Obergräser kaum noch vorhanden sind und die niedrigwüchsigen Arten u.a. Arznei-Thymian und Arten der Sandtrockenrasen überwiegen. Diese leiten über zu den artenreichen Ausbildungen der Heidenelken-Trockenrasen (Diantho-Armerietum), die auf dem Flugplatzgelände großflächig ausgebildet sind und durch den farbenprächtigen Blühaspekt mit Heidenelke, Bergsandglöckchen und Glockenblume sehr auffällig sind. Mit 44,5 Hektar Flächengröße sind die gesetzlich geschützten Heidenelkenrasen im Zentrum des Flugplatzgeländes die dominierende Pflanzengesellschaft.

Diese Gesellschaftsausprägung prägte vermutlich in der historischen Flusslandschaft der Emsaue die emsbegleitenden sandigen Flussterrassen, Flugsandfelder und Dünen. Sie ist heute durch die Überdüngung der Emsaue Landschaft im Umfeld des Militärflugplatzes weitgehend verschwunden. Nur noch selten sind individuenarme Heidenelkenvorkommen in der Emslandschaft zu finden. Die Heidenelken-Gesellschaftsvorkommen des Militärflugplatzes öffnen damit ein Fenster in das historische Erscheinungsbild der Emsaue Landschaft. Sie sind in dieser Großflächigkeit und Ausprägung einzigartig in Nordrhein-Westfalen und von höchster Repräsentanz für den Naturraum. Die Heidenelkengesellschaft ist in NRW vom Aussterben bedroht.

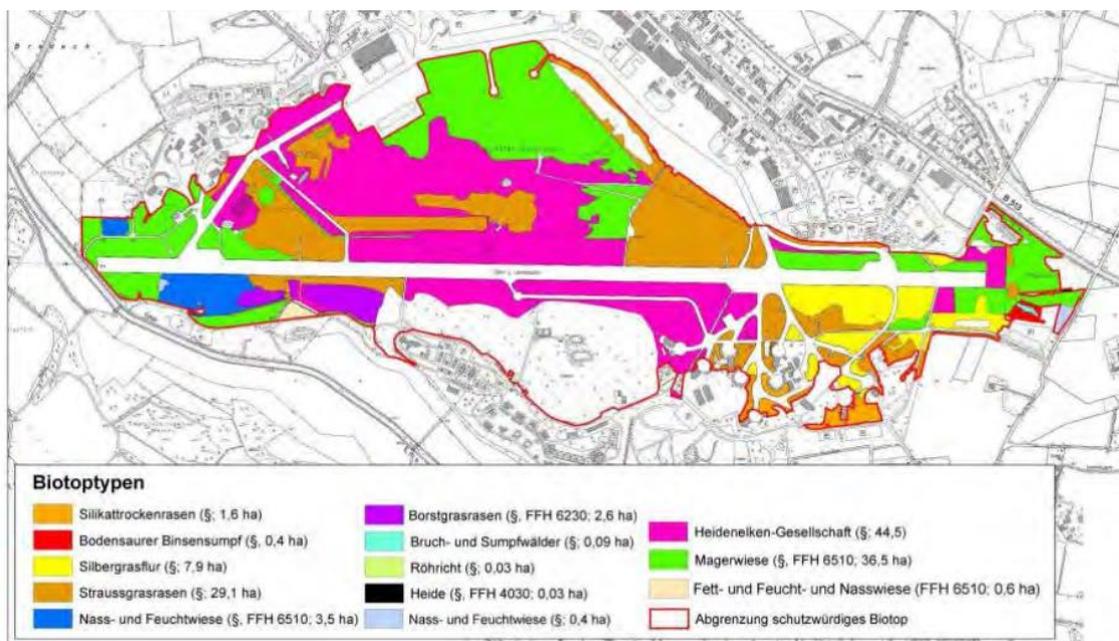


Abbildung 7 Biotopkartierung Flugplatz Gütersloh, LökPlan Kartierung 2013

Diese artenreiche Heidenelkengesellschaft wird begleitet von artenärmeren, jedoch auch gesetzlich geschützten Straußgrasrasen (29,1 ha) mit Rotem Straußgras und Sand-Straußgras, die überleiten zu den ebenfalls gesetzlich geschützten Silbergrasfluren (7,9 ha), die die Pioniergesellschaften auf offenen Sandböden darstellen. In den Silbergrasfluren sind u.a. der vom Aussterben bedrohte Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*) und der stark gefährdete Ausdauernde Knäuel (*Scleranthus perennis*) zu finden. Eine Besonderheit sind die im Südwesten des Flugplatzes vorhandenen Borstgrasrasen (gesetzlich geschützt und prioritärer FFH-Lebensraumtyp 6230 mit 2,6 ha), die für den Naturraum vergleichsweise artenreich ausgebildet sind.

Es handelt sich um den zweitgrößten zusammenhängenden Borstgrasrasen in der Westfälischen Bucht. Diese Ausbildung ist damit ebenfalls von höchster Repräsentanz für den Naturraum und in NRW von höchster naturschutzfachlicher Bedeutung, da u.a. diese Gesellschaft im Nordwestdeutschen Tiefland vom Aussterben bedroht ist (BfN 2006).

Insgesamt wurden bisher 44 Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste NRW auf dem Militärflugplatz gefunden. Davon befinden sich 11 auf der Vorwarnliste, 21 sind in NRW gefährdet (RL 3), 5 sind in NRW stark gefährdet (RL 2) und 1 Art ist in NRW vom Aussterben bedroht (RL 1). 5 Arten sind regional in der Westfälischen Bucht gefährdet (RL 3) und 1 Art ist regional in der Westfälischen Bucht stark gefährdet (RL 2).

Vogelarten auf dem Militärflugplatzes Gütersloh

Das Untersuchungsgebiet stellt aus Sicht der Vogelfauna für den Kreis Gütersloh und darüber hinaus ebenfalls eine große Besonderheit mit hoher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dar.

Bemerkenswert sind insbesondere die Brutvorkommen von Rohrweihe, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche. Auch der Wert als Rastplatz für ziehende Vogelarten dürfte erheblich sein, konnte aber im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht eindeutig belegt werden. Gelegenheitsbeobachtungen weisen auch auf eine hohe Wertigkeit für Insekten und Pilze nährstoffarmer Grünlandstandorte hin.

Ein besonderes wertgebendes Merkmal für die nachgewiesenen Vogelarten stellt neben den Boden- und Vegetationsverhältnissen, die überwiegend ungestörte und unzerschnittene Weiträumigkeit des Offenlandes dar, die mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes in der Senne - in dieser Qualität und Ausdehnung in der Region nirgendwo mehr ersetzt werden kann

Schutzziel

Das Schutzziel für diesen schutzwürdigen Biotopkomplex lautet: Erhaltung der Magerwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften als Vegetationsmosaik mit allen Übergängen durch zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes (ggf. ist je nach Aufwuchs bei der 2. Mahd auch eine Mulchmahd möglich).

Lebensraumvielfalt

Die umliegenden Flächen der Gütersloher Sandebene sind heute überwiegend von intensiver Acker- und Grünlandnutzung geprägt, die Ackerflächen nehmen über die Hälfte der Freiflächen ein. Seit 1950 sind im Zuge der weiteren Modernisierung und Rationalisierung umfangreiche Flurbereinigungsmassnahmen mit einhergehendem Verlust von Kulturlandschaftselementen erfolgt. Der Grünlandanteil in den ursprünglich feuchten Niederungen ist durch Entwässerung und anschließenden Umbruch in Ackerflächen zurückgegangen. Insgesamt ist der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen durch die starke Ausdehnung der Siedlungs- und Gewerbeflächen seit Jahrzehnten stark rückläufig. Der Grünlandanteil nimmt heute 20% der Gesamtfläche ein und konzentriert sich überwiegend auf die Bachauen mit feuchten und teilweise noch anmoorigen Mulden und kleinen grünlandreichen Niederungen mit Restflächen an Feucht- und Nasswiesen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im unmittelbaren Änderungsbereich sowie im Untersuchungsraum sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt, wie für alle Agrarlandschaften und Siedlungsbereiche, dass durch die intensive land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung und die damit verbundene Ausbringung von Hochleistungssaatgut etc. eine Verringerung der genetischen Vielfalt bei einzelnen Pflanzengattungen (z. B. Gräsern) anzunehmen ist.

Abweichend davon hat sich auf dem Militärflugplatzgelände Gütersloh ein für NRW einzigartiges Mosaik verschiedenster düngempfindlicher Trocken- und Magerrasengesellschaften großflächig erhalten. Es ist ein Schaufenster in die historische Zeit der ungedüngten Emsauenlandschaft mit hoher Biodiversität und fließenden Übergängen von den artenreichen Mähwiesen zu den artenreichen Heidennelkenrasen, den Sandstraußgrasrasen bis zu den Silbergrasfluren mit entsprechenden Habitaten für daran angepasste Arten.

Biotopverbundflächen

Seitens des LANUV wird der Raum nördlich und südlich von Biotopverbundflächen gesäumt (siehe nachfolgende Abbildung):

- Verbundräume mit herausragender Bedeutung
 - VB-DT-4015-0057 Emsaue im Bereich der Kommunen Rheda-Wiedenbrück, Gütersloh und Herzebrock-Clarholz
 - VB-DT-4016-0058 Pavenstädter Brock
- Verbundräume mit besonderer Bedeutung
 - VB-DT-4015-0017 Welplagebach zwischen Flughafen Gütersloh und Lutter
 - VB-DT-4015-0053 Lutter-Niederung westlich Isselhorst
 - VB-DT-4015-0054 Schlangenbach-Niederung nördlich Gütersloh
 - VB-DT-4015-0055 Dettmers Bach-Niederung westlich Gütersloh-Pavenstädt

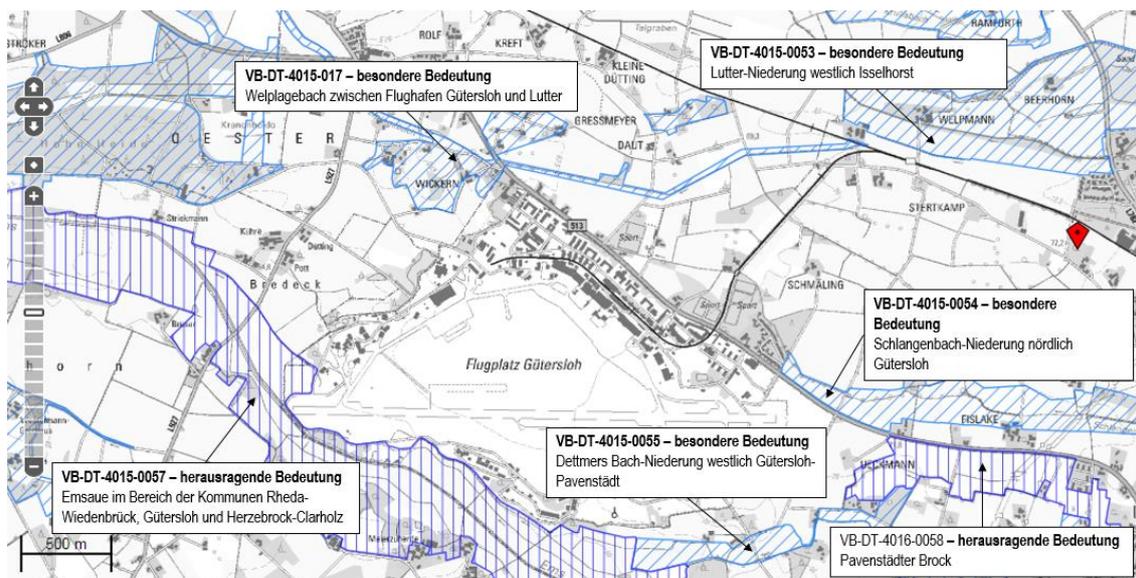


Abbildung 8 Biotopverbundräume, LANUV

Artenschutz – Artenschutzprüfung Stufe I (siehe Anhang I)

Anhand der Biotopstrukturen des Änderungsbereichs sowie Angaben aus Schutzgebietsausweisungen, Katasterflächen und den Daten der Fachinformationssysteme (FIS) der LANUV („@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ und „Geschützte Arten in NRW“) lassen sich bereits gute Abschätzungen in Bezug auf ein (potentielles) Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ableiten. Diese Vorabschätzung ist insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des europäischen und nationalen Artenschutzes von besonderer Bedeutung und dient dazu, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren zur Ermittlung des potentiellen Arteninventars zusammenfassend dargestellt.

Fachinformationssysteme

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ liefert in der weiträumigen Betrachtung Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 30 planungsrelevanten Arten (siehe Anhang I) für das Messtischblatt der TK25 (Nr. 4015-4). Diese teilen sich auf in 7 Säugetierarten und 23 Vogelarten (LANUV, 2016a).

Von den insgesamt 30 gelisteten Arten befindet sich eine Fledermausart in einem für die Regionalplanungsebene besonders zu berücksichtigenden „ungünstigen“ oder auch „schlechten“ Erhaltungszustand (siehe Anhang I). Gleiches gilt für 14 der gelisteten Vogelarten. Übrige Arten werden seitens der (LANUV, 2016a) in der für den Raum zutreffenden atlantischen Region von NRW in einen „günstigen“ Erhaltungszustand eingestuft.

Das „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine weiteren lagegenaueren Daten für den Änderungsbereich (LANUV, 2016).

Für den Untersuchungsraum (Wirkzone 1 und 2) weist das Fundortkataster einzelne Beobachtungen (Fundpunkte Tiere) für die Flächen östlich bzw. für den Bereich des ehemaligen Flughafens im Süden aus. Hier sind vor allem über die Erfassung durch die Biologische Station im Kreis Gütersloh Brutvorkommen der Feldlerche, des Kiebitzes, des Wiesenpiepers, der Rohrweihe und des Großen Brachvogels bekannt.

Aus den Sachdaten zum Geschützten Biotop GB-4015-0033 Flugplatz-Gütersloh (FFH-Lebensraumtypen) / BK-4015-0012 Militärflugplatz Gütersloh geht hervor, dass gemäß der Brutvogelkartierung der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V. (Kartierung 2013) die Flächen des Flugplatzes aus Sicht der Vogelfauna für den Kreis Gütersloh und darüberhinaus eine große Besonderheit mit hoher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit darstellen. Bemerkenswert sind insbesondere die Brutvorkommen von Rohrweihe, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche. Auch der Wert als Rastplatz für ziehende Vogelarten dürfte erheblich sein, konnte aber im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht eindeutig belegt werden. Gelegenheitsbeobachtungen weisen auch auf eine hohe Wertigkeit für Insekten und Pilze nährstoffarmer Grünlandstandorte hin.

Potentielle Lebensraumstrukturen der bestehenden Biotopstrukturen

Auf der Basis der durchgeführten Datenrecherche und der Geländebegehung sowie der Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen kann nur für wenige der aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahmen und damit eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des vorbereitenden Scoping-Verfahrens gem. § 12 LPlG i.V.m. § 9 ROG erfolgte eine Beteiligung von Behörden, Verbänden und anderen Institutionen. Der daraus resultierende Rücklauf lieferte seitens des Kreises Gütersloh (2016) den Hinweis, dass aufgrund der nachgewiesenen planungsrelevanten Art (Kiebitz) im Bereich der Wirkzonen, im Bauleitplanverfahren eine Kartierung notwendig wird.

Auf dem großen Acker nördlich des Schlangenbaches wurden 2001 und 2004 Bruten kartiert. Da sich in diesem Raum die Strukturen nicht wesentlich geändert haben, bleibt die grundsätzliche Eignung als Teillebensraum im Nahbereich des geplanten Gewerbegebietes bestehen. Über den Laubwald südlich angrenzend an den Schlangenbach und den weiteren Gehölzstrukturen im und am Plangebiet gibt es keine Informationen über fledermausrelevante Baumstrukturen oder Artnachweise, die ggf. für die Planung relevant werden können.

Aus der Biotopkartierung kann abgeleitet werden, dass Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet nicht auszuschließen sind und diese Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten sein werden.

4.2.2.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Verlust von Flächen

Mit der angestrebten Regionalplanänderung wird der nachhaltige Verlust bestehender Biotopstrukturen vorbereitet. Betroffen sind dabei im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Form von

Acker und Grünland sowie Sport und Freizeitanlagen. Zusätzlich liegen verschiedene Gehölz- und Baumstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs.

Neben ihren anteilig bestehenden Nutzungs- sowie potentiellen Lebensraumfunktionen werden diesen nach der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) verschiedene ökologische Wertigkeiten zugesprochen. Den Freiflächen (Acker, Intensivgrünland, Sport- und Freizeitanlagen) ist danach mit 2 – 3 ökol. WE (Werteinheiten) ein eher geringer Biotopwert zuzuschreiben, den extensiven Grünlandbereichen sowie den Gehölz- und Baumstrukturen ein deutlich höherer ökologischer Wert (ca. 5 – 7 WE).

Die Zielsetzung für die noch zu konkretisierende Bauleitplanung ist daher, dass Biotop- und Strukturverluste so gering wie möglich gehalten und höherwertige Strukturen (Extensivgrünland, Bäume, Gehölzgruppen) ebenso wie die vorhandenen Waldflächen gesichert werden. Additiv kann sich auch eine Eingrünung bzw. Durchgrünung des entstehenden GI- Bereichs eingriffsmindernd auswirken.

Unabhängig von solchen zu forcierenden Eingriffsminderungen sind auf Ebene der Bauleitplanung sämtliche verbleibende Beeinträchtigungen nach anerkannten Bewertungssystemen zu bilanzieren und ermittelte Kompensationsdefizite durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Wenn man dabei von einem durchschnittlichen Flächenwert von 2 - 3 ökologischen WE innerhalb des Änderungsbereichs (außerhalb der zu erhaltenden Flächen) sowie einer durchschnittlich möglichen Wertsteigerung innerhalb von Maßnahmenflächen um 3 ökol. WE ausgehen kann, wird voraussichtlich im Hinblick auf die anstehenden Planungen eine überschlägige Flächenaufwertung von ca. 14 ha erfolgen müssen. Eine Differenzierung ist im Rahmen der Bauleitplanung anhand konkreter Plankonzeptionen vorzunehmen.

Bei der abschließenden Maßnahmengestaltung sind möglichst Synergien zu anderen Schutzgütern wie auch dem Hochwasserschutz und dem Artenschutz, auch auf dem ehemaligen Flughafengelände zu nutzen, um die erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren und den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Verlust von Schutzgebieten

Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters sowie Biotopverbundflächen) sind von angestrebten Änderung nicht unmittelbar betroffen.

Verlust von Waldflächen

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW (7.3.-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Stand 05.07.2016) sollen Waldbereiche primär erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine zeichnerische Darstellung auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Wald darf, unabhängig von seiner Darstellung als Waldbereich, nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Für die noch zu konkretisierende Standortgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher die Zielsetzung darauf zu legen, dass die Waldbestände erhalten bleiben.

Verlust von Lebensraumvielfalt

Die mit der angestrebten Änderung des Regionalplans eingeleitete gewerbliche Bebauung führt zu einem Verlust der zum Teil noch agrarisch geprägten Lebensraumausstattung verbunden mit einer, gegenüber dem derzeitigen Zustand weiteren Verringerung der Lebensraumvielfalt.

Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Flächen

Für die noch zu konkretisierende Standortgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher die Zielsetzung darauf zu legen, dass die schützenswerten Bestände erhalten bleiben. Mit der Regionalplanänderung sind jedoch generell Änderungen verbunden, die diese Biotoptypen erheblich beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten

Auf der Basis der durchgeführten Datenrecherche im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I und der Geländebegehung sowie der Berücksichtigung der konkreten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen kann nur für wenige der aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahmen und damit eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden.

Für Arten, bei denen eine Betroffenheit durch die Planung des Gewerbegebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung eine Konkretisierung (systematische Kartierung zu Fledermäusen und zur Avifauna, Artenschutzprüfung der Stufe II) mit Art-für-Art-Analyse zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG durchzuführen. Eine Erfassung weiterer Artengruppen ist aktuell nicht abzuleiten. Gleiches gilt aufgrund der intensiven Nutzungen der Vorhabenflächen auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten.

Neben den Flächen des unmittelbaren Änderungsbereiches sind die Flächen, die im wasserrechtlichen Verfahren zur Neufestlegung des Überschwemmungsgebietes überplant werden, in das Untersuchungsgebiet der Kartierung einzubeziehen.

Darüberhinaus ist ebenso eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich des Geschützten Biotopes Flugplatz Gütersloh nicht von vorneherein auszuschließen.

Auswirkungen auf Waldflächen

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW (7.3.-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Stand 05.07.2016) sollen Waldbereiche primär erhalten bleiben. Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine zeichnerische Darstellung auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Wald darf, unabhängig von seiner Darstellung als Waldbereich, nur in besonderen Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Der weitere Umgang mit den Waldflächen ist im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Auswirkungen auf den Biotopverbund

Biotopverbundflächen sind von der Regionalplanänderung nicht betroffen. Zudem ist der geplante Änderungsbereich bereits im Bestand teilweise bebaut und schließt an den südlich gelegenen Flugplatz Gütersloh an. Damit wird eine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen in der freien Landschaft, wie bei einem solitär liegenden Plangebiet, vermieden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Auswirkungen der Marienfelder Straße B 513, bauliche Nutzungen im Änderungsbereich, Sportflächen sowie bebaute Bereiche auf dem Flugplatzgelände) werden die mit der angestrebten Änderung des Regionalplans verbundenen Auswirkungen auf den Biotopverbund als unerheblich eingestuft.

Auswirkungen auf die Lebensraumvielfalt und die Biodiversität

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der **Wirkzone 2** (Puffer 1000 m, im Süden bis zur Ems) im Scoping erfolgte, um die Wirkfaktoren, die eine erhebliche Auswirkung auf die schutzwürdigen Biotope und Arten haben können, bereits in diesem ersten Schritt zu berücksichtigen.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des vorbereitenden Scoping-Verfahrens gem. § 12 LPlG i.V.m. § 9 ROG erfolgte eine Beteiligung von Behörden, Verbänden und anderen Institutionen. Der daraus resultierende Rücklauf lieferte seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände den Hinweis, dass bei allen geplanten Gewerbe- und Industrieflächenplanungen (...) zu prüfen ist, ob es zu Beeinträchtigungen der Freiflächen des ehemaligen Flughafengeländes durch Emissionen oder Störungen kommen kann.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgelistet, die eine erhebliche Auswirkung auf die schutzwürdigen Biotope und Arten des Militärflughafens Gütersloh haben könnten. Diese sind bereits im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge des Regionalplanverfahrens zu berücksichtigen.

- Stickstoff- bzw. Ammoniakemissionen

Aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffezugs durch Mahd und unterbleibender Düngung konnten auf dem Militärflugplatzgelände Gütersloh düngerempfindliche Pflanzenarten und Lebensräume überdauern, während diese in der umgebenden intensiv genutzten Landschaft ausgestorben sind oder nur in fragmentarischen Restvorkommen überlebten. Daher sind die auf dem Flugplatz vorhandenen Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten extrem empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen, insbesondere Stickstoff- und Ammoniakimmissionen. Entsprechend sind bereits in dem Schutzziel für diesen schutzwürdigen Biotopkomplex Pflegemaßnahmen festgelegt: Erhaltung der Magerwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften als Vegetationsmosaik mit allen Übergängen durch zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes (ggf. ist je nach Aufwuchs bei der 2. Mahd auch eine Mulchmahd möglich).

Die sogenannten Critical Loads liegen z.B. bei Trockenrasengesellschaften zwischen 7 und 11 kg N/(ha*a) und daher gelten diese Gesellschaften als hochempfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen (vgl. Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten - LANUV 2015).

Unter diesen Voraussetzungen sind mögliche Stickstoffzusatzbelastungen im Bereich des Militärflugplatzes kritisch zu bewerten und soweit möglich zu vermeiden bzw. zu mindern. Auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sind zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Biotope ggf. entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zusätzliche Verkehrsbelastungen durch beispielsweise den Bau oder die Erweiterung einer Straße führen grundsätzlich zu gesteigerten Stickstoffoxid-Emissionen, die einen zusätzlichen Stickstoffeintrag in benachbarte Ökosysteme zur Folge haben.

Ein erheblicher Anstieg des Verkehrsaufkommens wird für die angestrebte Änderung des Regionalplans nicht prognostiziert. Die Schaffung eines Industriegebietes mit einer Fläche von 30 ha ist ohne größere Änderungen im Verkehrsnetz möglich. (siehe dazu Teil A – Kapitel 3.11).

- Weitere Schadstoffemissionen

Ebenso sollten weitere Immissionen weiterer Schadstoffe in den naturschutzwürdigen Bereich des Militärflugplatzes durch die Regionalplanänderung unterbleiben. Dazu gehören u.a. auch Feinstäube, wie Sie z.B. im Umfeld von Zementwerken vorkommen. Ebenso sind Schwefeldioxidimmissionen in den naturschutzwürdigen Bereich zu vermeiden, da diese zur Versauerung der Böden und zu Veränderungen der hier vorkommenden Pflanzengesellschaften beitragen können.

- Lärmemissionen

Lärmimmissionen in den naturschutzwürdigen Bereich des Militärflugplatzgeländes werden schon weitestgehend, durch die den Flugplatz nach Nordosten begrenzend durchgehende Gebäudereihe, gepuffert. Es sind jedoch zusätzliche Lärmimmissionen in das naturschutzwürdige Gebiet, zu vermeiden, die z.B. durch den Betrieb eines Schmiedehammers ausgelöst werden könnten und die vorkommenden Vogelarten stören.

- Lichtemissionen

Lichtimmissionen in das naturschutzwürdige Gebiet werden ebenfalls schon durch die entlang der Marienfelder Straße stehende Gebäudereihe abgepuffert. Jedoch sind alle Lichtquellen zu vermeiden, deren Lock-, Blend- oder Schattwirkung bis in das naturschutzwürdige Gebiet hineinreichen könnten. Insbesondere auf hohe Masten oder Türme, die mit Dauer- oder Blinklicht ausgestattet sind, ist im Bereich des Untersuchungsgebietes zu verzichten.

Konkrete Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanänderung noch nicht treffen, da nicht bekannt ist, welche Betriebe sich hier zukünftig

ansiedeln und ob es sich hierbei um emissionsrelevante Betriebe handelt. In der Auswirkungsprognose können daher nur pauschale Aussagen getroffen werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Biotope weitreichende Festsetzungen (Definition maximal zulässiger Emissionen, Beleuchtung etc.) zur Reduzierung der auf die geschützten Biotope und Arten wirkenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen einzubeziehen.

Erhebliche Auswirkungen können aufgrund der nur indirekten Betroffenheit und der guten Umsetzbarkeit von Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

4.2.2.4 Gesamtbewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen und dem derzeitigen Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass aus Artenschutzgründen eine Bebauung bzw. Gewerbenutzung im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen wäre. Die potentiellen Konflikte lassen sich voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen (ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen) ausgleichen. Im Zuge der „Renaturierung“ des Welpelgebaches sowie der weiteren Entwicklung des hoch schutzwürdigen ehemaligen Flughafengeländes im Süden aber auch im Änderungsbereich selbst stehen dazu Flächen und Strukturen zur Verfügung.

Bei Umsetzung dieser Vorgaben und Maßnahmen sind mit dem Planvorhaben in dem vorbelasteten Raum keine erheblich nachteiligen und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevanten Umweltwirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Boden

4.2.3.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft bilden den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes und stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. So stehen Böden auf vielfältige Weise eng mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Böden sind zudem von Hohlräumen durchsetzt, sodass in diese Wasser und Luft ein- dringt bzw. sich Raum für Pflanzenwurzeln bildet. Weiterhin bilden Böden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung bzw. die Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre.

Die Betrachtung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf Böden mit besonderer Bedeutung. Zu diesen gehören Böden mit besonderer Eignung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder Böden mit besonderer natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung.

4.2.3.2 Vorhandene Umweltsituation

Die Böden des Landschaftsraumes Gütersloher Sandebene setzen sich aus trockenen Podsolen und Podsol-Regosolen auf Dünen, grundwasserbeeinflussten Gley-Podsolen und Podsol-Gleyen sowie Braunerden und Pseudogleyen auf lehmigen Sanden der Geschiebelehme zusammen. Die sonst im Münsterland weit verbreiteten Plaggenböden sind hier nur kleinräumig anzutreffen. Besonders trockene und tiefgründige Böden sowie die Moorflächen sind aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig ausgewiesen.

Die Böden im Landschaftsraum sind zum überwiegenden Teil deutlich bis stark grundwasserbeeinflusst. Gleye (z.T. als Anmoor- oder Moorgley) in den Niederungen, in den Bachtälern und kleineren Flüssen Gley bis Auengley. Ebenfalls grosse Verbreitung haben die Übergangsböden zwischen Gley und Podsol (Podsol-Gleye bis Gley-Podsole aus Talsanden bzw. aus unter Grundwassereinfluss liegenden Flugsanden).

Bei den Böden innerhalb des Änderungsbereichs handelt es sich um Gley-Podsol aus Flugsand und Typischen Gley aus Bachablagerungen.

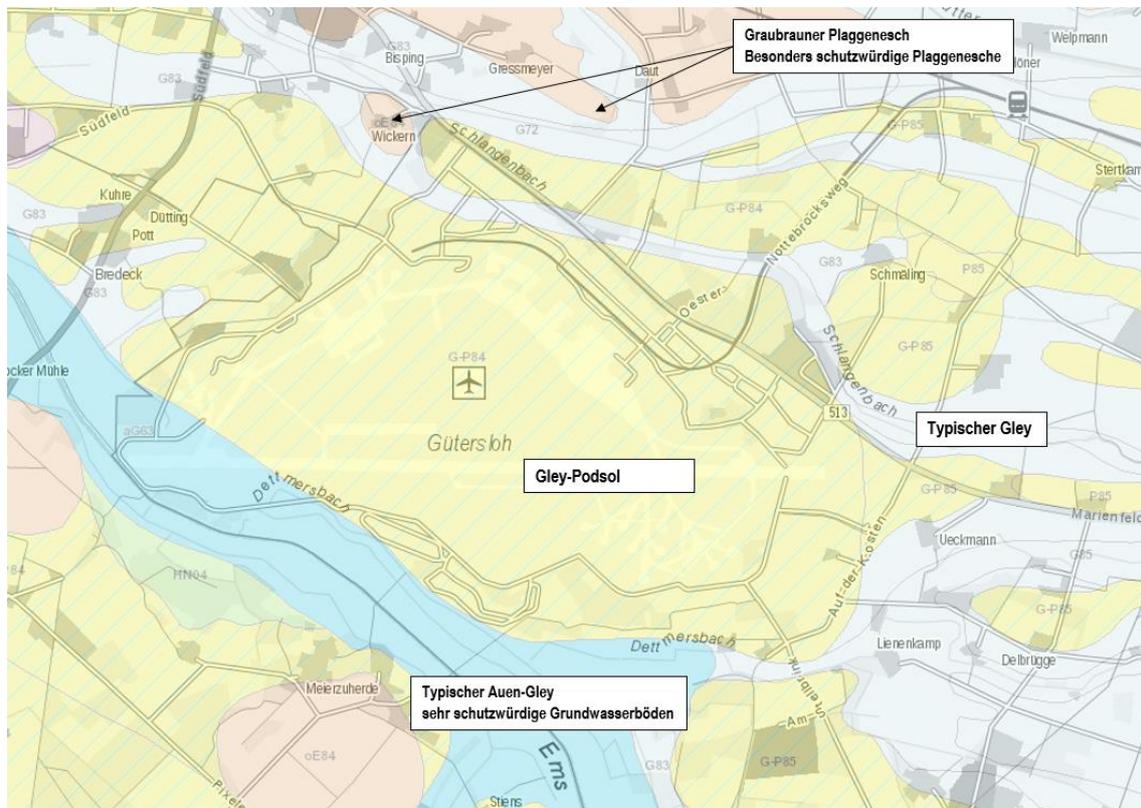


Abbildung 9 Bodentypen, M 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW, 2016), bearbeitet

Die Abbildung zeigt die betroffenen Bodentypen.

im unmittelbaren Änderungsbereich:

L4114_G-P841GW3 - Gley-Podsol (Mittel und Feinsand aus Flugsand über Mittelsand und Feinsand und schluffigem Sand)

Wertzahlen der Bodenschätzung 18 – 30 gering

Grenzflurabstand 11 dm gering

L4114_G721GW2 – Typischer Gley (lehmiger Sand, z.T. schluffig-lehmiger Sand, vereinzelt Sand, vereinzelt anmoorig aus Bachablagerungen über Sand, zum Teil schluffiger Sand, vereinzelt lehmiger Sand)

Wertzahlen der Bodenschätzung 25 - 40 gering

Grenzflurabstand 12 dm mittel

In den Wirkzonen 1 und 2 finden sich (Mindestabstand zum Änderungsbereich 1.000 m)

darüberhinaus folgende Bodentypen:

L4114_aG631GW2 – Typischer Auengley (schluffiger Sand aus Bachablagerungen über Sand, zum Teil schluffiger Sand)

Wertzahlen der Bodenschätzung 30 - 45 gering

Grenzflurabstand 16 dm mittel

Schutzwürdigkeit sehr schutzwürdige Grundwasserböden (Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte)

L4114_oE842GW4 – Graubrauner Plaggenesch, stellenweise Grauer Plaggenesch (Sand, vereinzelt lehmiger Sand, humos aus Plaggenböden über Flugand, über über Mittelsand und Feinsand und schluffigem Sand aus Uferwall)

Wertzahlen der Bodenschätzung 26 - 36 gering

Grenzflurabstand 10 dm gering

Schutzwürdigkeit besonders schutzwürdige Plaggenesche (Archiv der Kulturgeschichte)

Schutzwürdige Böden

Schutzwürdige Bodentypen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die schutzwürdigen Bodentypen im Untersuchungsgereich (Wirkzone 2) finden sich in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Änderungsbereich.

Natürliche Böden

Die natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung, Pufferfunktionen gegenüber Einträgen in das Grundwasser, als Standort für die Vegetation sowie als Basis für die landwirtschaftliche Nutzung sind bei natürlichen Böden in vollem Umfang vorhanden. Nach Sukopp et al 1972 (zitiert im LANUV-Arbeitsblatt 15 – Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit – Recklinghausen 2010) kann aus dem Hemerobiegrad bzw. dem anthropogenen Einfluss auf die Naturnähe von Böden geschlossen werden. Als Beispiel ist die Naturnähe bei waldbestandenen Böden hoch und bei vegetationsfreien Flächen, Sport- und Spielplätzen gering.

Der Änderungsbereich erstreckt sich überwiegend nicht über Waldflächen, bei denen von einem geringen Hemerobiegrad auszugehen ist. Die Waldflächen im Änderungsbereich befinden sich nur auf kleinen Flächen am ausgebauten Welplagebach und entlang der Marienfelder Straße. Für diese Flächen ist davon auszugehen, dass sie durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert wurden.

Damit kann ausgeschlossen werden, dass naturnahe oder natürliche Böden in dem oben definierten Sinne im Änderungsbereich anstehen.

Vorbelastungen

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen im Änderungsbereich sowie die teilweise befestigten Sportflächen führen bereits aktuell auf ca. 30% der Flächen zu Versiegelungen, Befestigungen und damit dem Verlust wesentlicher Bodenfunktionen.

Altlasten, Kampfmittel

Nach der Aufgabe der militärischen Nutzung galt es zu prüfen, ob von dem ehemaligen Militärgelände Gefährdungen für die Schutzgüter Boden, Luft, menschliche Gesundheit und insbesondere für das Grundwasser über die Emissionspfade Boden und Bodenluft ausgehen können.

Weiterhin galt es zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen beeinträchtigt werden und ob Gefahrenabwehr- bzw. Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Im Zusammenhang mit der durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh beauftragten Historischen Erkundung Princess Royal Barracks Gütersloh (Verf.: Plan-Zentrum Umwelt - GmbH für ökologische Planung & Geotechnik, Herne, Oktober 2013) erfolgte neben der Historischen Erkundung für das gesamte Flugplatzgelände auch die Aufstellung eines Untersuchungskonzeptes für eine Orientierende Untersuchung. Die Orientierende Untersuchung wurde durch das Büro GEOscan Consulting GmbH, Ladbergen, im Jahr 2016 abgeschlossen.

Gemäß der Historischen Erkundung finden sich im Bereich des Flugplatzes u. a. südwestlich der Marienfelder Straße [...] außerhalb des Änderungsbereiches nennenswerte Bereiche, für die kein oder nur ein geringer Belastungsverdacht besteht. Es handelt sich um nicht bebaute oder um solche Flächen, die durch Unterkunfts-, Sozial- und Verwaltungsgebäude gekennzeichnet sind.

Die Flächen im Änderungsbereich wurden hingegen aufgrund fehlender Verdachtsmomente für ggf. vorhandene Altlasten und Ablagerungen nicht in die Historische Erkundung einbezogen. Mit der Orientierenden Untersuchung sind die Ergebnisse der Historischen Erkundung i. W. bestätigt worden. Sollten sich hier neue Verdachtsmomente ergeben, ist der Untersuchungsrahmen für weitere Erkundungen und Untersuchungen im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung durch die zuständigen Fachbehörden zu konkretisieren.

Aufgrund der durch die militärische Nutzungen geprägten Historie befinden sich in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches mehrere Bombentrichter, Bombenfelder sowie ehemaligen Flakstellungen. Gemäß den bisherigen Untersuchungen ist der Änderungsbereich bis auf ein Bombenfeld im nordwestlichen Abschnitt sowie mehreren Bombentrichtern in der Nähe der Marienfelder Straße nicht von Kampfmittelfunden oder Bombardements betroffen. Im Zuge anstehender Erschließungs- oder Erdarbeiten können Bombenfunde jedoch nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb sind entsprechende Hinweise in die vorbereitenden und verbindlichen Bauleitpläne aufzunehmen.

4.2.3.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Verlust von Böden

Mit der angestrebten Änderung des Regionalplans wird eine dauerhafte Flächenversiegelung entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan als Gewerbegebiet vorbereitet. Dieses verursacht zukünftig einen vollständigen und nachhaltigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten oder überbauten Flächen.

Schutzwürdige Bodentypen und natürliche Böden sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Beeinträchtigung von Böden

Schutzwürdige Bodentypen sind im Untersuchungsgebiet (Wirkzone 1 und 2) nicht bzw. nur in einem Abstand von mehr als 1.000 m vorhanden.

4.2.3.4 Gesamtbewertung Schutzgut Boden

Vor dem Hintergrund des Zieles 6.1-1 und des Grundsatzes 6.1-2 des LEP sowie des Ziels B 2.7 der nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, die eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/Tag (NRW) bzw. 30/Tag BRD bis 2020 anstreben, ist der Verlust **von Böden** durch Überbauung (Versiegelung, Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen durch Aufschüttung etc.) als erhebliche Auswirkung zu werten.

Für die Regionalplanänderung bedeuten diese erheblichen Auswirkungen keine generellen planungsrechtlichen Restriktionen. Die entstehenden Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu kompensieren.

4.2.4 Schutzgut Wasser

4.2.4.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft bilden den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes und stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Das Schutzgut Wasser tritt als Grundlage aller Organismen insbesondere mit den Schutzgütern Klima / Luft (z. B. über die Beeinflussung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit) und Boden (z. B. über die Grundwasserneubildung) in Verbindung.

Eine besondere Schutzwürdigkeit ist den Grundwasservorkommen zuzuordnen, da diese den Bestand an grundwasserabhängigen Lebensräumen und Organismen, aber auch große Teile der Trinkwasserversorgung sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundwasservorkommen mit einer potentiell hohen Empfindlichkeit hinsichtlich Qualität und Quantität auf Veränderungen im Bodenkörper reagieren.

Fließ- und Stillgewässer stellen einen weiteren wichtigen Teil des Wasservorkommens dar. Sie sind bedeutender Lebensraum, aber auch Entsorgungsmedium, Transportweg, Freizeitobjekt und nicht zuletzt elementare landschaftsprägende Strukturen.

4.2.4.2 Vorhandene Umweltsituation

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden vom Untersuchungsgebiet der Umweltstudie nicht erfasst.

Grundwasser / Versickerung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel). Der Grundwasserleiter besteht aus Terrassensedimenten der Ems und oberen Lippe sowie ihrer Nebenflüsse. Die breite Verebnungsfläche bedeckt einen Großteil des Sandmünsterlandes. Kennzeichnend sind quartäre Lockergesteine (Poren-Grundwasserleiter) mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und silikatischem Gesteinschemismus.

Der Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers wird mit ergiebig bewertet (Quelle: ELWAS-WEB 2016).

Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme können kiesig bis sandige Aufschüttungen auftreten, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen.

Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 bis 3 m unter Gelände. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist örtlich durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Lokal können dadurch auch zwei Grundwasserstockwerke auftreten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung i. A. parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems.

Südlich der Marienfelder Straße befinden sich 5 Grundwasserstandsmessstellen (021002575, 020884059, 020884072, 020884140, 021000256). Zahlreiche weitere Messstellen befinden sich im südlichen Untersuchungsbereich auf dem Flugplatzareal.

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren

Nördlich des Änderungsbereichs verläuft der Schlangenbach (im Oberlauf als Reinkebach bezeichnet), der nach dem Queren der Stadtgrenze in Richtung Westen im weiteren Verlauf als Welplagebach bezeichnet wird. Die Entfernung zu dem in südwestlicher Richtung gelegenen Flußlauf der Ems beträgt ca. 1,6 Kilometer.

Der angestrebte Änderungsbereich des Regionalplans überlagert teilweise das Überschwemmungsgebiet des Welplagebachs (Verordnung vom 30.01.2015). Die angestrebte Befreiung von den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren und ist nicht Teil dieses regionalplanerischen Änderungsverfahrens.

Im Rahmen der Vorbereitung der angestrebten Änderung des Regionalplans wurde ein „Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes“ beauftragt (topocare, iwud, 12/2016) (siehe dazu Kapitel 3.2.3 Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes).

Gegenstand dieses Gutachtens sind:

- die Untersuchung der sich ergebenden Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss / Retentionsraum durch das angestrebte Gewerbegebiet (Retentionsraumverlust)
- das Erarbeiten von Maßnahmen zum Hochwasserschutz / Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraumes und Beschreibung der Renaturierungsmaßnahmen am Welplagebach

- Vorüberlegungen zu Lage und Größe eines Regenrückhaltebeckens für das angestrebte Gewerbegebiet (Abfluss Niederschlagswasser)

Im Zuge der Bearbeitung der Vorstudie wurde der Retentionsraumverlust durch die Hochwasserfreilegung des Gewerbegebiets berechnet. Mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von ca. 9.000 m³. Der Verlust von 6.800 m³ für die angestrebte Entwicklung eines Gewerbegebietes kann damit mehr als ausgeglichen werden. **Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass sich durch die geplanten Massnahmen keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet für Ober-/Unterlieger des Welplagebaches ergeben.**

Die Ems und ihre Überschwemmungsgebiete (Verordnung vom 21.11.2001) finden sich am südlichen Rand der Wirkzone 2. Das Überschwemmungsgebiet der Ems wurde neu ermittelt und befindet sich im erneuten Festsetzungsverfahren.

4.2.4.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem Wasserwirtschaftlichem Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachteilige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten. Analog zu den Ausführungen zum Schutzgut Boden ist generell festzustellen, dass durch die Ausweisung von GIB-Flächen eine zusätzliche Überbauung vorbereitet wird. Bezogen auf das Grundwasser werden daher die im Zusammenhang mit der Planung möglichen Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Verringerung der Flächen für eine Versickerung von Niederschlagswasser führen.

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete werden von der Änderung des Regionalplanes nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Grundwasser / Versickerung

Durch die Ausweisung von Bereichen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung wird eine fast flächendeckende Überbauung des jeweiligen Planungsgebietes vorbereitet. Bezogen auf das Grundwasser führen die geplanten Versiegelungen und Bodenverdichtungen zu einer nachhaltigen Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser. Bei einem Versiegelungsgrad von 80 %, der nach § 17 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gehen ca. 18 ha für die Grundwasserneubildung und Niederschlagsversickerung verloren. Hiervon betroffen sind Grundwasserleiter mit guter Porendurchlässigkeit.

Gem. § 51a Landeswassergesetz NRW ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Den gesetzlichen Forderungen entsprechend ist innerhalb der nachfolgenden Bauleitplanungsebenen durch Oberflächenentwässerungs- und Versickerungskonzepte einer schadlosen Abführung des Niederschlagswassers nachzukommen. Bei der Planung von neuen Baugebieten sind grundsätzlich Maßnahmen zum Wassermengenausgleich vorzusehen. Die Einleitungsmenge wird in der Regel mindestens auf den natürlichen Abfluss des Einzugsgebietes gedrosselt. Hierbei können sowohl Maßnahmen im Einzugsgebiet (wie z. B. durchlässige Pflasterflächen) als auch Rückhaltebecken und / oder offene Zuleitungen zum Gewässer vor der Einleitung berücksichtigt werden.

Oberflächenentwässerungs- und Versickerungskonzepte der neuen Bauflächen sind bereits in dem wasserrechtlichen Verfahren zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Welplagebaches zu berücksichtigen. Darüberhinausgehende Ausbaumaßnahmen zur Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit an Fließgewässern als Vorfluter der Flächenentwässerung werden nicht erforderlich. Die geplante Änderung des Regionalplans hat damit auch keinen weiteren indirekten Einfluss auf das Abflussverhalten bzw. das Überschwemmungsgebiet von Oberflächengewässern als natürlichen Vorflutern.

Vor dem Hintergrund des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers und der festzusetzenden Maßnahmen zur ortsnahen Versickerung bzw. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers gem. § 51a LWG NRW auf der Ebene der Bauleitplanung führt die geplante Änderung des Regionalplans nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahren

Im Zuge der Bearbeitung der Vorstudie wurde der Retentionsraumverlust durch die Hochwasserfreilegung des Gewerbegebiets berechnet. Mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von ca. 9.000 m³. Der Verlust von 6.800 m³ für die angestrebte Entwicklung eines Gewerbegebietes kann damit mehr als ausgeglichen werden. **Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass sich durch die geplanten Massnahmen keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet für Ober-/Unterlieger des Welplagebaches ergeben.**

Mit den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumes ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit, den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft der städtebaulichen Entwicklung mit den wasserbaulichen Maßnahmen zu bündeln (Ausgleich Retentionsraum in Verbindung mit Ausgleich Naturschutz/Eingriffsregelung sowie auch für ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes (CEF) z.B. für den Kiebitz). Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sowie der nachgelagerten Bauleitplanung. (siehe dazu Kapitel 3.2.3 Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes).

4.2.4.4 Gesamtbewertung Schutzgut Wasser

Unter der Voraussetzung, dass neben einer möglichst flächensparenden Standortkonzeption auf den nachfolgenden Ebenen entsprechende Festsetzungen zur schadlosen und fachgerechten Abführung von anfallendem Niederschlags- und Oberflächenwasser getroffen, wie auch im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 78 WHG über die Renaturierung des Welplagebaches naturnahe Oberflächengewässerstrukturen entwickelt werden, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen ausgeschlossen werden können.

Durch die naturnahe Gestaltung ggf. erforderlicher Flächen für die Oberflächenentwässerung wie auch die Umsetzung multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen (Hochwasserschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz können additive Positivwirkungen für das Schutzgut Wasser erzielt werden.

Mit dem Planvorhaben sind keine erheblich nachteiligen und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevanten Umweltwirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Klima / Luft

4.2.5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft bilden den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes und stehen in einem engen und ständigen Austausch miteinander. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass für das Schutzgut Klima / Luft die wesentlichen Aspekte der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind.

4.2.5.2 Vorhandene Umweltsituation

Klimatisch liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warmgemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt zwischen 8°C und 8,5°C. Dabei sind die Monate Juli und August mit 15 bis 16°C am wärmsten, während mit durchschnittlichen Temperaturen von -1 bis 0°C der Januar am kältesten ist. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 1.000 – 1.100 mm/Jahr. Am niederschlagsreichsten zeigte sich im langjährigen Mittel mit Werten von 120 bis 140 mm der Monat Juli. Als niederschlagsärmster Monat tritt mit 50 bis 60 mm der März in Erscheinung (MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, MURL, 1989 UND LANUV NRW, Klimaatlas Nordrhein-Westfalen 2014).

Differenziert für den Landschaftsraum Gütersloher Sandebene liegen die mittleren Niederschläge im Jahr bei 750 mm/a, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9°. Die Anzahl der Nebeltage mit 100 Tage/a ist relativ hoch. Für das Stadtklima von Gütersloh sind die Frischluftkorridore (Stadtpark/Sundern, Dalkeaeue, Schlangenbach, Kattenstroth) und die Kaltluft produzierenden innerstädtischen Grünflächen (Stadtpark, Botanischer Garten, Dalke-Grünzug u.a.) relevant (LANUV, Landschaftsräume)

Klima - Kaltluftentstehung / Luftmassenaustausch

Das Teilgutachten KLIMA der Stadt Gütersloh (2002) stellt die klimatisch bedeutsamen Flächen und Funktionen des Raumes auf der Basis von klimarelevanten Nutzungsstrukturen bzw. Klimatopen zusammen. Der **unmittelbare Änderungsbereich** wird folgenden Klimatopen zugeordnet:

- der Siedlungsbereich dem „Klima der Siedlungsbereiche mit hohem Grünanteil – wesentliche Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind; Störung lokaler Windsysteme; Beschattung durch großkronige Bäume, Dämpfung der Temperaturmaxima“
- die nicht bebauten Flächen dem „Freilandklima; stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Kaltluftproduktion“

Die Flächen der **Wirkzone 1 und 2** werden folgenden Klimatopen zugeordnet:

- der bebaute Bereich des Flughafengeländes wird dem Siedlungsbereich (s.o.) bzw. dem „Gewerbeklima außerhalb der Kernstadt, mäßig starke Veränderung der Klimaelemente, Ausbildung des Wärmeinselseffekts“
- die nicht bebauten Flächen dem „Freilandklima“;
- die Waldflächen nordöstlich des Welplagebachs dem „Klima parkartiger Strukturen im Außenbereich, leicht gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Frisch-/Kaltluftproduktion, Filterwirkung“

Bei vorherrschend westlichen Winden (s.o.) kann ein windinduzierter Luftmassenaustausch in West-Ostrichtung erfolgen. Ein direkter funktionaler Bezug zu klimatischen Lasträumen besteht nicht.

Lufthygienische Ausgleichsfunktion

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion beinhaltet die Fähigkeit, von Flächen Luftschadstoffe auszufiltern bzw. zu verdünnen. Sie ist abhängig von der Vegetationsdecke. Eine hohe lufthygienische Ausgleichsfunktion kommt in der Regel Gehölzbeständen (Wald) zu, die klimatischen Wirkungsräumen (z. B. Wohnbebauung) im Luftstrom vorgelagert sind und so eine Bremsung des Luftstroms und eine Deposition von Luftschadstoffen bewirken können (z. B. auf der Belaubung). Verdünnungseffekte werden durch den Frischlufttransport (durch Wind oder Kaltluftabfluss) in klimatische Lasträume oder Wirkungsräume erreicht.

In der Karte 14 der Lufthygienischen Untersuchung der Stadt Gütersloh „Gesamtdarstellung der Last- und Ausgleichsräume sowie der Belüftungsbahnen“ werden das südlich gelegene Flugplatzareal sowie die nördlich und südlich angrenzenden Freiräume des Untersuchungsgebietes als „lufthygienischer Ausgleichsraum“, der Welplagebach als „ungestörte Leitbahn innerhalb von Ausgleichsräumen“ für die

Stadt Gütersloh beschrieben. Die vorhandenen Siedlungsbereiche nördlich und südlich der Marienfelder Straße liegen außerhalb dieser Flächen.

Aufgrund folgender Aspekte wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion des angestrebten Änderungsbereichs als „von untergeordneter Bedeutung“ bewertet:

- teilweise Nachnutzung von bereits vorhandenen Siedlungsflächen (ca. 6,5 ha), außerhalb lufthygienischer Ausgleichsräume
- lediglich geringer Anteil an Gehölzbeständen (ca. 3 ha)
- keine anschließenden klimatischen Last- oder Wirkungsräume

Luftqualität

Das Gutachten zur lufthygienischen Situation für die Stadt Gütersloh wurde im Jahr 2003 als Teil 2 eines dreiteiligen Gutachtens erstellt. Teil 1 ist das Klimagutachten, Teil 3 die Synthese von Klima und Lufthygiene.

Das Teilgutachten LUFTHYGIENE baut auf den Ergebnissen des Teil 1 KLIMA auf. Es wurden die **Emissionen** aus den 3 Quellgruppen Industrieanlagen, Hausbrand und Verkehr für die 3 Luftschadstoffe NOX (Stickoxide), PM10 (Feinstaub) und NMVOC (flüchtige organische Verbindungen außer Methan) aus den verfügbaren Daten des Landesumweltamtes in ihrer räumlichen Verteilung und den jeweiligen Anteilen an den Gesamtemissionen ermittelt und bewertet. Die Hauptemittenten sind in Gütersloh der Verkehr (überdurchschnittlicher Anteil im Landesvergleich) und der Hausbrand. Die räumlichen Schwerpunkte sind die Autobahn A 2 und die Innenstadt (hier vor allem der nordöstliche Teil mit zusätzlichen Emissionen aus gewerblichen Anlagen).

In Kenntnis der zeitlichen und räumlichen Emissionsverteilung und Windströmungen im Stadtgebiet wurden per Computersimulation die **Immissionsbelastungen** für die 3 Luftschadstoffe gemäß den Anforderungen der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) als Kurzzeit- und als Langzeitbelastungen berechnet. Aufgrund der schwierigen Datenlage bei den Emissionen mussten einige Datenlücken bzw. –schwächen vom Gutachter durch Analogieschlüsse über Vergleichsdaten gezogen werden.

Es lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Die Belastungsschwerpunkte (Immission) für die 3 Luftschadstoffe liegen an der Autobahn (vor bzw. im Bereich der Autobahnauffahrt) sowie in der nordöstlichen Innenstadt. Die Innenstadt zeigt insgesamt relativ hohe Belastungen, im Außenbereich fallen sie stark ab. Diese Verteilung entspricht weitgehend auch der Verteilung der Emissionen, wobei bei den vorherrschend südwestlichen Winden eine Verdriftung der Schadstofffahne nach Nordost entsteht.
- Beim Feinstaub (PM10) hat der Verkehr in Gütersloh den Hauptanteil an den Emissionen. Allerdings wird ein Großteil der Immissionsbelastung durch Einträge aus stadtfremden Quellen (Ferntransport) bewirkt. Insgesamt liegen die Belastungen unter den zukünftig (2010) geltenden verschärften Grenzwerten.
- Beim Stickoxid (NOX) liegen die Minimal- und Mittelwerte der Langzeitbelastung auf vergleichsweise niedrigem Niveau, bei den Kurzzeitbelastungen werden die Grenzwerte nicht annähernd erreicht. Allerdings erreichen die Maximalwerte bei den Belastungsschwerpunkten (siehe oben) fast den ab 2010 gültigen Grenzwert. Verursacher sind hier vor allem Verkehr und Hausbrand. Bei einigen Straßenabschnitten (insbesondere bei innerstädtischen Kreuzungsbereichen) ist in der Überlagerung der Belastungen aus Hausbrand und Verkehr ein Überschreiten der Maximalwerte nicht ausgeschlossen.
- Die Immissions-Belastungen beim NMVOC sind insgesamt als unkritisch einzustufen.

4.2.5.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen durch Überbauung kann durch die Verkleinerung von potentiellen Kaltluftentstehungsgebieten und luftklimatischen Ausgleichsräumen generell zu einer Veränderung des lokalen Kleinklimas führen.

Auswirkungen auf die Luftqualität

Auf der Ebene der Regionalplanung sind die potentiellen Nutzer des angestrebten GIB nicht bekannt. Für die möglicherweise produktionsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen gelten die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei einer Einhaltung dieser Vorgaben kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität.

Eine konkrete Regelung bzgl. der zulässigen Betriebe erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Mit der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben als Folge der angestrebten Änderung des Regionalplans ist eine Zunahme der CO₂ Emissionen aus Heizung und Produktionsprozessen verbunden.

Daneben wird die Ansiedlung der Betriebe generell eine Zunahme des Verkehrsaufkommens nach sich ziehen, was ebenfalls mit einer Zunahme von CO₂ Emissionen verbunden ist. Die Emissionen überschreiten jedoch, soweit absehbar, nicht das für vergleichbare Gewerbeansiedlungen übliche Maß.

Zur Freisetzung anderer klimawirksamer Gase ist zum gegenwärtigen Planungsstand keine Aussage möglich, da keine Informationen über die potentiellen Betriebe innerhalb des Gebietes vorliegen.

Eine erhebliche Immissionsbelastung sensibler Bereiche, wie Wohngebiete durch eine Verlagerung von Emissionen mit dem Wind ist bei überwiegend westlichen Winden nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung / Luftmassenaustausch, lufthygienische Ausgleichsfunktionen

Mit der geplanten Bebauung ist eine Veränderung des Geländeklimas verbunden. Gegenwärtig handelt es sich bei den betroffenen Flächen neben den Siedlungsflächen um Freiflächen-Klimatope mit ungestörtem, stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit und starker Frisch-/Kaltluftproduktion.

Zukünftig entsteht in dem Änderungsbereich ein Gewerbeflächenklimatop. Dieser zeigt durch den in der Regel sehr hohen Versiegelungsgrad (je nach Wetterlage) tagsüber eine markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten sowie ein der stattfindenden Produktion und dem damit verbundenen Lieferverkehr entsprechendes Emissionsaufkommen.

Klimaökologisch führt der dauerhafte Verlust von Freiflächen durch Überbauung zu einer Verkleinerung des Kaltluftentstehungsgebietes. Darüber hinaus werden überregionale Winde abgebremst, so dass der Luftaustausch deutlich beeinträchtigt werden kann.

Da lufthygienische Ausgleichsräume und ungestörte Leitbahnen innerhalb von Ausgleichsräumen (Lufthygienische Untersuchung Stadt Gütersloh 2003) von dem Änderungsbereich nicht betroffen sind, werden die mit der angestrebten Änderung des Regionalplans für das Schutzgut Klima / Luft verbundenen Auswirkungen auf die Luftaustauschfähigkeit werden insgesamt nicht als erheblich eingestuft.

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion der Freiflächen des angestrebten Änderungsbereichs wird aufgrund nur kleinflächig vorhandenen lufthygienisch wirksamer Strukturen (z. B. Gehölzbeständen) als nicht erheblich eingestuft.

4.2.5.4 Gesamtbewertung Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungskritische Umweltwirkungen für das Schutzgut können aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf Kaltluftentstehungsgebietes und Luftmassenaustauschfähigkeit ausgeschlossen werden. Zusätzlich verringern das Einhalten von Vorgaben wie auch die Umsetzung von Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung, die der allgemeinen Eingriffsminimierung dienen (z.B. Eingrünung) die möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

4.2.6.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch Relief, Gewässernetz, Bodenbedeckung und Besiedelung, die wiederum geprägt sind durch die Geologie, die Böden, das Klima sowie die historische Entwicklung der Landschaft. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und ist damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

4.2.6.2 Vorhandene Umweltsituation

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Änderungsbereiches auf dem Stadtgebiet Gütersloh wird überwiegend von der Siedlung der Militärangehörigen und den weitläufigen Sportanlagen geprägt. Der nördliche Teilbereich (Stadt Harsewinkel) wird geprägt durch eine für die Kulturlandschaft typische Nutzungsverteilung (mosaikartiger Wechsel: Hofanlage mit charakteristischem Baumbestand, verschiedene landwirtschaftliche Nutzungen wie Weide/Wiese und Acker).

In den Wirkzonen 1 und 2 außerhalb des Militärflughafen entspricht der Landschaftsbildbeschreibung des Landschaftsraumes der Gütersloher Sandebene (LANUV). Das Landschaftsbild wird von dem grossflächigen, kompakten Zentrum, den aussenliegenden Stadtteilen von Gütersloh sowie dem stark landwirtschaftlich geprägten Umland bestimmt. Der Raum ist von einem dichten Verkehrsnetz an Strassen und mehreren Bahntrassen zerschnitten, der grossflächige Militärflughafen im Westen von Gütersloh stellt auch eine akustische Belastung dar. In den Aussenbereichen überwiegen intensiv genutzte und strukturarme Agrarflächen, die jedoch immer wieder von zahlreichen, teilweise grünlandgeprägten Bächen und Niederungen unterbrochen werden.

Bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

Das Untersuchungsgebiet liegt im Kulturlandschaftsraum 6 Ostmünsterland. Bedeutsame bzw. landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind innerhalb des Untersuchungsraums und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Markante Kulturlandschaftselemente

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“. Die Feldgehölze, Baumgruppen und –reihen entlang des Welpgebaches, der Straßen, Wege und Schienen vermitteln das Bild einer parkähnlichen Landschaft.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

In der Karte der unzerschnittenen Landschaftsräume in NRW des LANUV wird das Untersuchungsgebiet nördlich der Marienfelder Straße gegenwärtig der Größenklasse 1 - 5 km² zugeordnet. Dieses ist die kleinste der 5 dargestellten Kategorien (weitere sind 5 – 10 km², 10 - 50 km², 50 - 100 km² und > 100 km²). Verdeutlicht wird damit die für den Landschaftsraum typische Zersiedelung der Landschaft und ihre Zerschnittenheit durch Straßen. Der Untersuchungsbereich südlich der Bebauung an der Marienfelder Straße wird der Größenklasse 5 - 10 km² zugeordnet.

Die Flächenanteile aller UZVR (Klassen 1 - 5) betragen 67,5 % an der Gesamtfläche des Landes. 32,5 % der Fläche des Landes sind damit durch Nutzungen mit zerschneidender Wirkung und UZVR kleiner als 1 km² gekennzeichnet.

Vorbelastungen

Der Änderungsbereich erfährt eine deutliche Vorbelastung durch die baulichen Nutzungen im Änderungsbereich, durch die Bebauung des südlich der Marienfelder Straße gelegenen Geländes Flugplatz Gütersloh sowie durch die stark befahrenen Marienfelder Straße B 513.

4.2.6.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Insgesamt haben die GIB-Darstellung und die damit verbundenen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklungen generell den Verlust von Freiraum und damit eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge.

- Überformung der Landschaft durch Zunahme der bebauten und versiegelten Flächen,
- Verlust von prägenden natürlichen oder naturnahen Landschaftselementen (z.B. alter Baumbestand, Feldhecke, Obstwiese)
- Veränderung des Landschaftsbildes (z. B. Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, Beseitigung von Landschaftselementen, landschaftlich unangepasste Bauweisen)
- Minderung der Naherholungsfunktion
- Beeinträchtigungen durch Emissionen
- zusätzlich generierter Verkehr ist mit weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

Bedingt durch die enge Anbindung an die südlich angrenzende Nutzung des Flughafens Gütersloh ist der Änderungsbereich in Bezug auf das Landschaftsbild schon heute vorbelastet. Der Vorhabenbereich ist damit aus landschaftlicher Sicht als eine Art „Arrondierungsfläche“ einzustufen, dem ein Vorrang im Vergleich zu einer kompletten Neuansiedlung eines GI-Standorts außerhalb von gewachsenen Siedlungsstrukturen (Zersiedelung der Offenlandschaft) zu geben ist.

Auswirkungen auf bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

Mit der angestrebten Erweiterung und Verdichtung von bestehenden Siedlungsflächen (Flugplatz Gütersloh, Siedlung für Militärangehörige) in westlicher Richtung wird die Ausdehnung der Bebauung in den Freiraum vorgeschoben. Hiervon sind jedoch keine bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche betroffen.

Die Auswirkungen auf das Kriterium bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaft sind daher unerheblich.

Auswirkungen auf markante Kulturlandschaftselemente

Markante Kulturlandschaftselemente sind von der angestrebten Regionalplanänderung (Neuausweisung des GIB) nicht betroffen.

Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume

Der Änderungsbereich nördlich der Marienfelder Straße wird bereits im Bestand gegenwärtig der kleinsten Größenklasse 1 - 5 km² zugeordnet. Dieses weist auf eine bereits vorhandene, starke Zerschnittenheit bzw. Zersiedlung hin. Durch die geplante Änderung wird die Fläche reduziert, jedoch nicht weiter zerschnitten, da der Änderungsbereich bereits im Bestand an das überregionale Straßennetz und an das Schienennetz angebunden ist. Nutzungen mit zerschneidender Wirkung und andere zusätzliche Zerschneidungseffekte, die eine Einstufung in die Kategorie UZVR kleiner als 1 km² erwarten lassen, sind mit der angestrebten Änderung nicht verbunden.

Die geplante Änderung des Regionalplans wird daher hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen auf bisher unzerschnittene bzw. verkehrsarme Räume als unerheblich eingestuft.

4.2.6.4 Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist durch entsprechende Festsetzungen darauf hinzuwirken, dass die strukturbildenden Elemente, wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen etc. soweit möglich gesichert und in die Standortkonzeptionen integriert werden. Zusätzlich ist der Fokus auf eine möglichst landschaftsgerechte Einbindung der entstehenden Betriebsflächen und Gebäudekörper durch eine äußere Eingrünung zu setzen. Lage, Breite und Gestaltung von Eingrünungsmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanungsebenen zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen. In

diesem Zusammenhang können auch naturnah gestaltete Bereiche zur Regenrückhaltung negative Außenwirkungen eines Gewerbe- / Industriestandorts auf die Landschaft weiter mindern.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorbelastungen und unter der Voraussetzung, dass bei der Gesamtkonzeption zukünftig generelle eingriffsmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden, können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten auf ein tolerierbares Maß reduziert und nachteilige im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.7.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Der Begriff umfasst demnach den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege wie auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Unter dem Begriff der Sachgüter werden immaterielle Güter und gesellschaftliche Werte zusammengefasst, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung haben. Dazu zählen Gebäude mit verschiedenster Bausubstanz und Nutzung, Infrastruktureinrichtungen oder auch Nutzungsformen von Flächen (Rohstoffabbau, Kompensationsflächen, Erholungswald). Viele der genannten Aspekte werden bereits unter anderen Schutzgütern (z.B. Menschen, Biotope) behandelt (vgl. auch (Gassner et. al., 2005)). Die Berücksichtigung von Infrastruktur wie Versorgungsleitung unterbleibt an dieser Stelle, da es sich dabei um ein als Wirtschaftsgut zu berücksichtigenden Teil handelt, der bei einer Betroffenheit durch das Vorhaben entsprechend zu ersetzen wäre und keine umweltrelevanten Gesichtspunkte mit sich bringt. Die Betrachtung reduziert sich insofern auf die Kulturgüter des Plangebietes.

4.2.7.2 Vorhandene Umweltsituation

Das Planungsgebiet liegt im Kulturlandschaftsraum Ostmünsterland. Bedeutsame bzw. landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind innerhalb des Untersuchungsraums und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Im angestrebten Änderungsbereich befinden sich keine Naturdenkmale und denkmalgeschützten baulichen Anlagen. Zudem sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, sind diese nach § 15 und § 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL – Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Im Untersuchungsbereich der Wirkzonen 1 und 2 finden sich auf den Flächen außerhalb des Flugplatzes das Siedlungsbild der Kulturlandschaft Ostmünsterland.

Auf dem Flugfeld und den umliegenden Flächen hat sich ein großflächiges Mosaik aus mageren, artenreichen Glatthaferwiesen und Sandtrockenrasengesellschaften entwickelt. Diese Gesellschaftsbildung prägte vermutlich in der historischen Flusslandschaft der Emsaue die emsbegleitenden sandigen Flussterrassen, Flugsandfelder und Dünen.

Die Heidenelken-Gesellschaftsvorkommen des Militärflugplatzes öffnen damit ein Fenster in das historische Erscheinungsbild der Emsauenlandschaft. Sie sind in dieser Großflächigkeit und Ausprägung einzigartig in Nordrhein-Westfalen und von höchster Repräsentanz für den Naturraum.

Vorbelastungen

Der Änderungsbereich erfährt eine deutliche Vorbelastung durch die Bebauung des südlich der Marienfelder Straße gelegenen Geländes Flugplatz Gütersloh, durch die baulichen Nutzungen im Änderungsbereich sowie durch die angrenzende, stark befahrene Marienfelder Straße B 513.

4.2.7.3 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Naturdenkmale, Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand von der geplanten Änderung des Regionalplans direkt nicht betroffen. Weiterhin sind mit dem Planvorhaben keine erheblich nachteiligen und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevanten Umweltwirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Sollten davon abweichend im Rahmen von Baumaßnahmen etc. kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen für das Schutzgut können damit vermieden werden.

4.2.7.4 Gesamtbewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens ist eine Veränderung der kulturlandschaftlichen Gestalt des Plangebietes verbunden. Mit dem Planvorhaben sind jedoch in dem vorbelasteten Raum keine erheblich nachteiligen und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevanten Umweltwirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

4.3 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

4.3.1 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge bilden, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Über den schutzgutbezogenen Aspekt werden bei der vorliegenden Umweltstudie bereits bei der Bestandsanalyse und Auswirkungsprognose zu den einzelnen Schutzgütern einzelne Wechselwirkungen herausgearbeitet. An dieser Stelle geht es vor allem um eine schutzgutübergreifende Betrachtung und eine Herausstellung der Bereiche, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen können, sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Im Untersuchungsgebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse und Erschließungen (Marienfelder Straße, Gleisanschluss, Flughafen) im näheren Umfeld bereits vorbelastet und vielfach gestört. Der geplante Änderungsbereich schließt zukünftig an die vorhandenen Marienfelder Straße und den direkt südlich gelegenen Flugplatz an. Damit wird eine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen in der freien Landschaft, wie bei einem solitär liegenden Plangebiet, vermieden.

4.3.2 Kumulative und synergetische Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Planung ist zu prüfen, inwieweit kumulative und synergetische Auswirkungen infolge anderer Pläne, Programme oder Projekte zu erwarten sind. Solche Auswirkungen können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten. Sie sind daher häufig das Ergebnis komplexer Ursache-Wirkungs-Beziehungen.

Kumulative Auswirkungen

Unter kumulativen Auswirkungen werden Auswirkungen auf Schutzgüter verstanden, die durch mehrere, unterschiedliche anthropogen verursachte Belastungen bzw. Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Kumulative Wirkungen bilden damit die Gesamtwirkung aus allen auf ein Schutzgut einwirkenden Belastungen ab.

An dem für die Änderung des Regionalplans vorgesehenen Standort bestehen und entstehen kumulative Auswirkungen durch die bereits vorhandene Bebauung südlich der Marienfelder Straße (Flugplatz

Gütersloh) und die hier vorgesehene Nachnutzung eines großflächigen GIB-Standortes im Rahmen des Konversionskonzeptes.

Diese Vorhaben können insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erheblichen kumulativen Auswirkungen führen. Auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sind zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter Festsetzungen (Begrenzung Emissionen, Beleuchtung etc.) zur Reduzierung der auf die geschützten Biotope und Arten wirkenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen einzubeziehen.

Synergetische Auswirkungen

Unter synergetischen Auswirkungen werden vielfältige Umweltauswirkungen verstanden, die nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam auf ein Schutzgut einwirken. Dabei können durch das Zusammenwirken mehrerer unterschiedlicher Auswirkungen neue Auswirkungen entstehen.

Als synergetische Auswirkung in diesem Sinne kann die mit einer Gewerbeansiedlung verbundene Zunahme des Quell- und Ziel-Verkehrs und die damit verbundene Emissionen (wie Lärm und Schadstoffe) aufgefasst werden. Diese Wirkungen können insbesondere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erheblichen synergetischen Auswirkungen führen.

Ein erheblicher Anstieg des Verkehrsaufkommens wird für die hier angestrebte Änderung des Regionalplans nicht prognostiziert. Die Schaffung eines Industriegebietes mit einer Fläche von 30 ha ist ohne größere Änderungen im Verkehrsnetz möglich. (siehe dazu Teil A – Kapitel 3.11).

4.3.2.1 Gesamtbewertung kumulative und synergetische Auswirkungen

An dem für die Änderung des Regionalplans vorgesehenen Standort bestehen und entstehen kumulative und synergetische Auswirkungen durch die bereits vorhandene Bebauung südlich der Marienfelder Straße (Flugplatz Gütersloh) und die hier vorgesehene Nachnutzung als großflächiger GIB-Standort im Rahmen des Konversionskonzeptes und dem damit ggf. verbundenen Ausbau des Verkehrswegenetzes.

Einen wesentlichen Baustein für den Erhalt und die Entwicklung der schützenswerten Biotope auf dem ehemaligen Flugplatz kann die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für die zukünftige Gebietsentwicklung im Sinne der natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse darstellen. „Sowohl hinsichtlich der Bewirtschaftung (räumliche und zeitliche Intensität der Mahd, evtl. Beeinflussung der Kleintierfauna) als auch der Betretung und Befahrung der Flächen sind zum Schutz der genannten Biotope und Vogelarten Verbesserungen notwendig, die in einem Pflege- und Entwicklungskonzept festgelegt werden sollten“ (Zitat Datenblatt BK-4015-0012 Militärflugplatz Gütersloh, LANUV NRW abgerufen am 14.12.2016). Die auf dem Flugplatz vorhandenen Biotope (u.a. Magerwiesen, Sandtrockenrasen) sind überwiegend stickstoffempfindlich.

Auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sind zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen der Biotope entsprechende Festsetzungen (Definition maximal zulässiger Emissionen, Beleuchtung etc.) zur Reduzierung der auf die geschützten Biotope und Arten wirkenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen einzubeziehen.

Damit können erhebliche kumulative und synergetische Auswirkungen vermieden werden.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Da die Flächen des Untersuchungsgebietes im derzeitigen Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind (vgl. Pkt. 3.4), ist zu erwarten, dass der Raum in absehbarer Zukunft ohne die vorgesehene Regionalplanänderung in Teilbereichen weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Eine Nachnutzung und Überplanung der bisherigen Siedlung für Militärangehörige (Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh) sowie der Sportanlagen als Wohn- bzw.

Gemeinbedarfseinrichtungen ist ausgeschlossen, da nach den Zielen der Landesplanung eine Ausweisung eines neuen Siedlungsbereiches an dieser Stelle nicht möglich ist. Nutzungen in den bestehenden Gebäuden wären aufgrund des dann nicht vorhandenen Planungsrechtes nur sehr eingeschränkt möglich und die langfristige Perspektive unklar.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Nr. 2c ROG sind im Rahmen von Regionalplanänderungen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit der angestrebten Regionalplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben geschaffen, mit denen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft verbunden sind. Danach sind Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und der mögliche Ausgleich nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen darzustellen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen. Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 4 Landschaftsgesetz NRW und § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG setzt eine Festlegung von Maßnahmen im Bebauungsplan voraus. Daher kann erst auf der nachfolgenden Planungsstufe im Rahmen der Bauleitplanung eine konkrete Eingriffsbeurteilung vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit der Regionalplanänderung möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der voraussichtlich erforderliche Umfang an Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben zum Ziel, Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. In der nachfolgenden Tabelle sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die damit verbundenen Zielsetzungen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme	Vorrangige Zielsetzung
Festsetzungen zur Staffelung der gewerblichen und industriellen Nutzungen gemäß Abstandserlass Platzierung und Ausrichtung von Gebäuden und Betriebsflächen: Durch die Anordnung von Gebäuden kann bezüglich potentieller Emissionen ein Abschirmungseffekt gegenüber der Wohnnutzung in der Umgebung erreicht werden	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wohnfunktionen in der Umgebung des Änderungsbereichs sowie im Hinblick auf die klimatischen Funktionen des Raumes
Betriebszeitenregelung für den Nacht-Betrieb	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Wohnfunktionen bezüglich einzuhaltender Nacht-Immissionsrichtwerte
Renaturierung Welplagebach und naturnahe Gestaltung RRB und Hochwasserschutzanlagen (Deich) Erhaltung und Schutz eines Gewässerrandstreifen in einer Breite von 20m in dem das Gebiet	Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, den Welplagebach und sein Überschwemmungsgebietes

<p>begrenzenden Welplagebach (auch während der Bauphase, Schutz ggf. durch wirksame Schutzeinrichtungen, um eine Inanspruchnahme als Materiallagerfläche, Bodenlager o. ä. zu vermeiden)</p>	
<p>Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Schotterrasen), soweit aufgrund betriebsbedingter Anforderungen möglich • Einbau von Versickerungssystemen bzw. - Regenrückhaltebecken 	<p>Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, z. B. hinsichtlich der Grundwasser-neubildung und einer Belastung der Vorfluter</p>
<p>Empfehlung: Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für den geschützten Biotopkomplex Flughafen Gütersloh (Bewirtschaftung, Pflege, Betretung, Befahrung etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Stickstoffempfindlichkeit der Lebensräume des Flugplatzes (Critical Loads, Stickstoffleitfaden NRW) • Bewertung der Lärmempfindlichkeit der geschützten Arten 	<p>Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope und streng geschützten Arten auf dem ehemaligen Flugfeld</p>
<p>Entwicklung von Festsetzungen zur Zulässigkeit der Art von Betrieben, die über Lärm und Stickstoffdepositionen zu Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können</p>	<p>Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope und streng geschützten Arten auf dem ehemaligen Flugfeld</p>
<p>Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Vorhabenflächen (Platzierung und Ausrichtung von Beleuchtungen, Höhenbeschränkung für Beleuchtungsmasten, Betriebsdauer, Verwendung von insektenfreundlichen, monochromatischen Lampen mit geschlossenem, nach unten ausgerichtetem Gehäuse)</p>	<p>Vermeidung von Lichtimmissionen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Insektenfauna, Fledermäuse)</p>
<p>Erhaltung der Waldflächen im Plangebiet Weitgehender Erhalt der wertvollen Gehölzbestände und Einzelbäume im Plangebiet zur Durchgrünung des Gebietes Eingrünung des Plangebietes in Zusammenhang mit der Renaturierung des Welplagebaches (erforderliche Begrünungsmaßnahmen werden in den folgenden Planungsebenen konkretisiert)</p>	<p>Freihaltung von Freiräumen zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses und der Frischluftversorgung. Vermeidung von Störungen empfindlicher Tierarten (Reduzierung optischer und akustischer Störeffekte, visuelle Abschirmung) landschaftliche Einbindung des Gebietes</p>
<p>Beseitigung von Gehölzen und Gebüschern zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wild lebender Tiere nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar - § 39 (5) BNatSchG Durchführung von Erdarbeiten ebenfalls außerhalb</p>	<p>Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG, des Art. 12 der FFH-Richtlinie und des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Vermeidung des Verlustes von Gelegen und die erhebliche Störung von Tieren während der Brut- und Aufzuchtzeit</p>

der Brutzeit, d. h. vorrangig in den Monaten August bis Ende Februar	
Dokumentation und Sicherung von archäologischen Funden. Begleitung der Erdarbeiten durch Experten des westf. Museums für Archäologie	Vermeidung des unwiederbringlichen Verlustes kulturhistorischer Werte

6.2 Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Zur Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind geeignete Maßnahmen darzustellen. Aufgrund der frühen Planungsphase sind detaillierte Angaben zum Kompensationsbedarf und Hinweise zu geplanten Kompensationsmaßnahmen jedoch nicht möglich. Die Ermittlung des konkreten Umfangs an Kompensationsmaßnahmen sowie die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Fachplanung.

Für die mit der angestrebten Änderung des Regionalplans verfolgte Erweiterung des Gewerbegebietes lässt sich der Kompensationsbedarf grob abschätzen. Die beanspruchte Fläche mit einer Größe von rd. 23,6 ha wurde für die Eingriffsbilanzierung wie folgt eingeschätzt: 3,6 ha Bestandserhalt / Einbindung Änderungsbereich, 20 ha mit Wertstufe 2-3 (2,5) belegt. Hieraus ergibt sich ein Wert des anzunehmenden Bestandes von 50 Werteinheiten. Bei einer Bebauung von 80 % der Fläche (GRZ für GE = 0,8) mit der Wertstufe 0 und 20 % mit der Wertstufe 2 (Grünflächen in Gewerbegebieten) ergibt sich für den geplanten Zustand des Gebietes ein Wert von 8 - Werteinheiten. Das zu kompensierende Wertpunktedefizit beträgt demzufolge (8 – 50) 42 Werteinheiten. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Wertsteigerung von 3 Werteinheiten wird zur Kompensation des geplanten GIB-Standortes eine Fläche von ca. 14 ha benötigt.

Die hier angegebenen Größenordnungen haben nur überschlägigen Charakter. Eine genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt mit fortgeschrittener Konkretisierung der nachgeschalteten Bauleitplanung auf der Ebene des Bebauungsplans.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, insbesondere Standortalternativen

Zur Vorbereitung des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens wurde bereits im Vorfeld eine Untersuchung bzw. Abwägung von möglichen vernünftigen Alternativstandorten durchgeführt.

Detaillierte Ausführungen sind hierzu dem Allgemeinen Planungsteil (Teil A: Kapitel 4 sowie Kapitel 3.2 der Umweltstudie) zu entnehmen.

8 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei den Kommunen. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung gewerblicher Bauflächen möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Städte Gütersloh und Harsewinkel.

Fachlich zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der naturschutzfachlichen Beschränkungen sowie des Vollzugs der Kompensationsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh.

Im Rahmen des Gewerbeflächenmonitoring durch die Regionalplanungsbehörde und im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wird der Umfang und die Art der Inanspruchnahme des GIB für standortgebundene Anlagen überwacht.

9 Hinweise auf nachfolgende Planungsschritten

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im wasserrechtlichen Verfahren zum Welplagebach und in den folgenden Verfahrensschritten der Bauleitplanung zu konkretisieren. Dies betrifft vor allem die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen sowie Tiere und Pflanzen, das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser.

9.1 Bauleitplanverfahren / Eingriffsregelung

Ein wesentlicher Hinweis für die anschließenden Bauleitplanverfahren ist die Berücksichtigung und Konkretisierung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkret auf der Grundlage geplanter Festsetzungen zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind dabei auch ggf. erforderliche funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen. Dazu sind die artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt es auf Ebene der Bauleitplanung zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen der besonders schutzwürdigen Biotope auf dem ehemaligen Flugfeld des Flughafens Gütersloh entsprechende Festlegungen (Begrenzung Emissionen, Beleuchtung etc.) zu treffen.

9.2 Umweltprüfung im Rahmen der Fachplanung Wasser

Mit den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumes ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit, den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft mit den wasserbaulichen Maßnahmen zu bündeln (Ausgleich Retentionsraum in Verbindung mit Ausgleich Naturschutz und Artenschutz). Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sowie der nachgelagerten Bauleitplanung.

Mit der Bündelung wird angestrebt, dass neben den geplanten gewerblichen Bauflächen in einem möglichst geringem Umfang weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die angestrebte Befreiung von den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren und ist nicht Teil dieses regionalplanerischen Änderungsverfahrens.

10 Nichttechnische Zusammenfassung

Die Städte Gütersloh und Harsewinkel sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz streben an, die Flächen des Änderungsbereiches als ersten Baustein der Gesamtkonzeption Konversion Flugplatz Gütersloh als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu entwickeln. Der geplante Änderungsbereich liegt zwischen den Städten Gütersloh und Harsewinkel auf dem Gemeindegebiet der beiden Städte und grenzt unmittelbar nördlich an die Marienfelder Straße (B 513). Das Gemeindegebiet der ebenfalls im Flugplatzbereich gelegenen Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird durch den Änderungsbereich nicht tangiert.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtbruttofläche von ca. 24 ha, die im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als „Gewerbe- und Industrieanlagenbereichs (GIB)“ dargestellt werden sollen. Derzeit stellt der Regionalplan die Flächen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die außerhalb des Änderungsbereichs südwestlich angrenzenden Flächen der Princess-Royal Barracks sind derzeit noch als Flughafen/- platz für das Militär und den zivilen Luftverkehr ausgewiesen.

Der Änderungsbereich ist ein Teilbereich des Gesamtplanungsraumes des städtebaulichen Strukturkonzeptes "Integriertes Handlungskonzept Konversion Flugplatz "Princess Royal Barracks". Ein Bestandteil des Konzeptes ist die Entwicklung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Den Belegenheitsgemeinden stehen vor allem für industrielle Nutzungen keine geeigneten Gewerbegrundstücke als Alternativen zur Verfügung. Eine Ausnahme stellen die Flächen im Bereich des Flugplatzes Gütersloh dar, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von größeren Betrieben mit GI-Anforderungen bereitstellen.

Die vorliegende Umweltstudie dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägungen auf Regionalplanungsebene. Dazu werden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist bei dem Vorhaben Augenmerk auf den sog. „Trennungsgrundsatz“ des § 50 BImSchG zu legen, um diese immissionsempfindlichen Bereiche gegen erhebliche Beeinträchtigungen zu schützen. Neben dem geplanten Abrücken von entstehenden Gewerbenutzungen sind in diesem Zusammenhang vor allem in den nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zu treffen, die eine Sicherung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ermöglichen und Beeinträchtigungen möglichst gering halten. Im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen können somit durch die Planung ausgeschlossen werden. Besondere Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind im Raum nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Durch die abseitige Lage des Änderungsbereichs von bedeutenden naturschutzfachlichen Schutzgebieten, sind in diesem Zusammenhang durch die Regionalplanänderung ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Biotopstrukturen ist unter Beachtung anerkannter Bewertungsmodelle innerhalb des Änderungsbereichs sehr unterschiedlich einzustufen. Die Ackernutzungen sind relativ gering, die Grünland-, Gewässer- und Gehölzstrukturen hingegen deutlich höherwertig zu bewerten. Insgesamt wird im Zuge der Eingriffsregelung, die Bestandteil der Bauleitplanung ist, ein entsprechender Ausgleich für entstehende Eingriffe bewirkt werden müssen. Dies gilt auch für mögliche Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen jedoch keine Hinweise auf Artvorkommen vor, die für die Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Restriktionen bewirken könnten. Sollten davon abweichend bei den für die Bauleitplanung erforderlichen Kartierungen neue Erkenntnisse entstehen, sind diese im Rahmen der Verfahrensschritte der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Boden: Für das Schutzgut Boden sind die durch das Planvorhaben entstehenden Flächenversiegelungen auf der ca. 24 ha großen Planfläche zu betrachten. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen. Für die Regionalplanänderung bedeuten diese Auswirkung keine generellen planungsrechtlichen Restriktionen. Die entstehenden Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu kompensieren.

Wasser: Zusätzlich gehen durch die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen auch Bereiche für die Grundwasserneubildung verloren. Abschließende Aussagen und Berechnungen der daraus resultierenden Erfordernisse zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sind erst im Zuge eines konkreten Entwässerungskonzepts möglich, welches Gegenstand der Bauleitplanung sein wird. Insgesamt ist den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz NRW nachzukommen.

Der angestrebte Änderungsbereich des Regionalplans überlagert teilweise das Überschwemmungsgebiet des Welplagebachs. Die angestrebte Befreiung von den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes erfolgt in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren und ist nicht Teil dieses regionalplanerischen Änderungsverfahrens. Im Rahmen der Vorbereitung der angestrebten Änderung des Regionalplans wurde ein „Gutachten zur hydraulischen Modellierung am Welplagebach im Bereich des Flugplatzes“ beauftragt (topocare, iwud, 12/2016). Im Zuge der Bearbeitung der Vorstudie wurde der Retentionsraumverlust durch die Hochwasserfreilegung des Gewerbegebiets berechnet. Mit den geplanten Renaturierungsmaßnahmen ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von ca. 9.000 m³. Der Verlust von 6.800 m³ für die angestrebte Entwicklung eines Gewerbegebietes kann damit mehr als ausgeglichen werden. Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass sich durch die geplanten Massnahmen keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet für Ober-/Unterlieger des Welplagebaches ergeben.

Mit den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumes ergibt sich grundsätzlich die Möglichkeit, den naturschutzfachlichen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft der städtebaulichen Entwicklung mit den wasserbaulichen Maßnahmen zu bündeln (Ausgleich Retentionsraum in Verbindung mit Ausgleich Naturschutz/Eingriffsregelung sowie auch für ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes (CEF) z.B. für den Kiebitz). Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sowie der nachgelagerten Bauleitplanung.

Klima, Luft: Erhebliche nachteilige und im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungskritische Umweltwirkungen für das Schutzgut können aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf Kaltluftentstehungsgebietes und Luftmassenaustauschfähigkeit ausgeschlossen werden. Unabhängig davon, sind bei den weiteren Planungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG einzuhalten, bzw. verbindliche Grenzwerte in den nachgeordneten Planungsebenen festzusetzen. Zudem empfehlen sich randliche Eingrünungsmaßnahmen, die verbleibenden lokalklimatischen Beeinträchtigungen mildernd entgegenwirken können.

Landschaft: Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorbelastungen und unter der Voraussetzung, dass bei der Gesamtkonzeption zukünftig generelle eingriffsmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden, können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten auf ein tolerierbares Maß reduziert und nachteilige im Sinne des UVP-Gesetzes zulassungsrelevante Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen, Kumulationen, Synergien Weiterhin ist im Rahmen der Umweltstudie zu prüfen, inwieweit Wechselwirkungen sowie kumulative und synergetische Auswirkungen infolge anderer Pläne, Programme oder Projekte zu erwarten sind. An dem für die Änderung des Regionalplans vorgesehenen Standort bestehen und entstehen kumulative und synergetische Auswirkungen durch die bereits vorhandene Bebauung südlich der Marienfelder Straße (Flugplatz Gütersloh) und die hier vorgesehene Nachnutzung als großflächiger GIB-Standort im Rahmen des Konversionskonzeptes und dem damit ggf. verbundenen Ausbau des Verkehrsnetzes.

Auf dem südlichen Teil des Militärflugplatzgeländes Gütersloh konnten aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs durch Mahd und unterbleibender Düngung düngerempfindliche Pflanzenarten und

Lebensräume überdauern. Daher sind die auf dem Flugplatz vorhandenen sehr wertvollen Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten extrem empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen, insbesondere Stickstoff- und Ammoniakimmissionen. Unter diesen Voraussetzungen sind mögliche Stickstoffzusatzbelastungen im Bereich des Militärflugplatzes kritisch zu bewerten und soweit möglich zu vermeiden bzw. zu mindern. Auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sind zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Biotope ggf. entsprechende Festlegungen zu treffen. Damit können erhebliche kumulative und synergetische Auswirkungen vermieden werden.

Diese Vorhaben sind darüberhinaus insbesondere im Rahmen der Umsetzung und Verortung von Kompensationsflächen und -maßnahmen zu berücksichtigen.

11 Literaturverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitten Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 15, 16, 20, 21.-

aus: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/index.php (27.09.2016)

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2016)

Dezernat 32 (Hrsg.), Anforderungsprofil für die vom Vorhabenträger zu erstellenden Unterlagen für das Verfahren zur Änderung des Regionalplan mit Umweltprüfung (Arbeitsfassung Entwurf-Stand: Juli 2016)

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN NRW (2016) Auskunftsinformationssystem

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (Abrufdatum: November 2016)
Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000 (Abrufdatum: November 2016)

GEOSCAN CONSULTING GMBH, (2016)

Die Orientierende Untersuchung Princess Royal Barracks Gütersloh

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016)

@LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten.- aus:
<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (17.10.2016)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016)

Arbeitsanleitung zur Biotopkartierung NW (Stand: 2016)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016)

Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen, Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4015.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008C)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen, Stand: September 2008

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2009)

Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz - Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Stand: Mai 2009)

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007)

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen - Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster Köln

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010)
Arbeitsblatt 15 – Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer
Schutzwürdigkeit, Recklinghausen
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (18.09.2015)
Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen
Lebensräumen in FFH-Gebieten (Entwurf nach Einarbeitung der Verbändeanhörung)
- MBWSV (MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
Wanderroueten. – aus:
http://www.wanderrouetenplaner.nrw.de/WRP_ww_region.asp?dbspalte=9 (11.2016)
<https://www.teutonavigator.com> (11.2016)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAU-
CHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016)
Grundwasser
Oberflächengewässer
Überschwemmungsgebiete
aus <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (11.2016)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAU-
CHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN)
Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAU-
CHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016)
NRW Umweltdaten vor Ort.- aus: <http://www.uvo.nrw.de/> (11.2016)
- PLAN-ZENTRUM UMWELT - GMBH FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNG & GEOTECHNIK, (10.2013)
Historischen Erkundung Princess Royal Barracks Gütersloh
- STADT GÜTERSLOH (2002)
Stadtklima und Lufthygiene in Gütersloh
- STADT GÜTERSLOH, BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN (07/2016)
Konversion Flugplatz „Princess Royal Barracks“ Integriertes Handlungskonzept
- TOPOCARE GmbH mit IWUD GmbH (05.11.2016)
Vorstudie: Konversion einer Fläche am Militärflughafen Gütersloh im Überschwemmungsgebiet
des Welplagebaches (Arbeitsfassung Entwurf-Stand: 05.11.2016)